

(A) Beginn: 9.37 Uhr

Präsident Denzer: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 34. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und heiße Sie herzlich willkommen. Ich begrüße auch unsere Gäste auf der Tribüne und die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Für die heutige Sitzung haben sich 17 Abgeordnete entschuldigt; ihre Namen werden im Protokoll festgehalten. Nachrichtlich darf ich Ihnen dazu sagen, daß mir der Herr Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt hat, daß es ihm leider nicht möglich sei, an dieser Plenarsitzung teilzunehmen, da er vor dem Deutschen Bundestag heute im Rahmen der Aktuellen Stunde für die Landesregierung eine Erklärung zu den Auswirkungen des Gewässerunfalls in der Schweiz abgeben wird.

Wir treten nunmehr in die Beratung der heutigen Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1440
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Ministerpräsidenten eingebracht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Ministerpräsident.

(B)

Dr. Rau, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir beraten heute über ein Gesetz, mit dem ein neuer Abschnitt in der nordrhein-westfälischen Rundfunkgeschichte eingeleitet wird. Wir tun das an einem Tag, der ein rundfunkgeschichtliches Jubiläum markiert: Heute vor 40 Jahren, am 13. November 1946, wurde im Landtag Nordrhein-Westfalen erstmals Rundfunkpolitik gemacht. Auf seiner zweiten Sitzung beschloß der von der britischen Militärregierung ernannte Landtag, die Landesregierung möge "alle Schritte ... unternehmen, die Genehmigung für einen selbständigen westdeutschen Rundfunk als Sender Köln zu erhalten".

Der Landtag faßte diesen ersten rundfunkpolitischen Beschluß einstimmig. Vielleicht ist es ein gutes Omen für unsere heutigen Beratungen, daß die Rundfunkpolitik des Landtags vor 40 Jahren mit einem einstimmigen Beschluß aller Landtagsfraktionen begann.

Ich fände es gut, wenn wir diese Tradition, die Rundfunkpolitik auf breite Mehrheiten zu

gründen, bei der Entscheidung über das Landesrundfunkgesetz fortsetzen könnten. **(C)**

(Elfring (CDU): Das haben Sie beim WDR-Gesetz verpaßt, Herr Rau!)

Am 13. November 1946 war Nordrhein-Westfalen noch eine Rundfunkfiliale des NWDR, der in Hamburg seinen Hauptsitz hatte. Das änderte sich erst Mitte der 50er Jahre, als der NWDR aufgelöst und der Westdeutsche Rundfunk errichtet wurde.

In den Jahren und Jahrzehnten danach hat sich das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem bei uns gefestigt und entfaltet. Wir stehen jetzt an der Schwelle zu einem neuen Rundfunkzeitalter. Mit dem Landesrundfunkgesetz werden bei uns die gesetzlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung privaten Rundfunks geschaffen. In Nordrhein-Westfalen wird sich ein duales Rundfunksystem mit einem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern entwickeln können.

Wir in Nordrhein-Westfalen sind offen für diese neuen Entwicklungen. Private Rundfunkveranstalter, die bei uns investieren und Arbeitsplätze schaffen wollen, werden faire Entfaltungschancen und breite Beteiligungsmöglichkeiten erhalten. In Nordrhein-Westfalen wird niemand beargwöhnt oder diskriminiert, nur weil er ohne Gebührenmittel und auf eigenes wirtschaftliches Risiko hin Rundfunkveranstalter will. Wir wollen private Initiative im Rundfunk ermutigen und Nordrhein-Westfalen zu einem attraktiven Standort für private Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen machen. Wer bei uns den Schritt in das unternehmerische Neuland des privaten Rundfunks tun will, der wird hier Orientierungsmarken und Wegweiser, nicht aber Verbotstafeln und Fußangeln vorfinden. **(D)**

Private Rundfunkveranstalter brauchen liberale gesetzliche Regelungen, besonders solche, die ihnen erlauben, in breitem Umfang neue Finanzierungsquellen zu erschließen. Sie brauchen aber auch einen gesetzlichen Rahmen, der ihnen Planungssicherheit gibt, weil er einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. In Nordrhein-Westfalen werden sie beides bekommen. Die niedersächsischen Zeitungsverleger hatten ja vor wenigen Tagen erfahren müssen, daß eines von beiden nicht ausreicht. Und die privaten Veranstalter in Nordrhein-Westfalen werden wissen, daß der Landtag ihnen einen Bärendienst erwies, wenn er beispielsweise den Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion verabschiedete, der sich nach unserer Überzeugung souverän über die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinwegsetzt.

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Privater Rundfunk braucht einen verfassungsrechtlich soliden und wirtschaftlich vernünftigen Ordnungsrahmen. Ihm ist weder mit einem schrankenlosen Laissez-faire noch mit einem engen Korsett restriktiver Vorschriften gedient.

Der Regierungsentwurf hält diese Balance zwischen dem, was verfassungsrechtlich geboten, und dem, was wirtschaftlich notwendig ist. Er trägt der kulturstaatlichen Verantwortung der Medienpolitik ebenso Rechnung wie ihren wirtschafts- und standortpolitischen Folgewirkungen. Dabei sehe ich in diesen beiden Seiten der Medienpolitik keinen Gegensatz; denn ein gutes Programm kann nur der machen, der wirtschaftlich gesund ist. Der Regierungsentwurf lädt private Rundfunkveranstalter ein, sich bei uns niederzulassen, die reichen Ressourcen zu erschließen, die es in Nordrhein-Westfalen gibt.

Private Veranstalter überregionaler Rundfunkprogramme brauchen darüber hinaus aber auch einen möglichst bundeseinheitlichen Ordnungsrahmen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Rundfunkurteil deutlich gemacht, daß für den TV-SAT ein Staatsvertrag aller Länder erforderlich ist. Die Länder sollten dieses Signal aus Karlsruhe zum Anlaß nehmen, die Verhandlungen über einen Satelliten-Staatsvertrag ernsthaft und zügig fortzuführen.

- (B) Ich will mich nachdrücklich dafür einsetzen, daß es bei diesen Verhandlungen noch in diesem Jahr Fortschritte gibt.

(Dr. Pohl (CDU): Aha!)

Wir wollen in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Grundlagen für den privaten Rundfunk schaffen, die auch auf lange Sicht hin tragfähig sind. Das Landesrundfunkgesetz wird gemeinsam mit dem WDR-Gesetz, das der Landtag im letzten Jahr mit Mehrheit verabschiedet hat, die Strukturen der nordrhein-westfälischen Rundfunklandschaft bis in das nächste Jahrtausend hinein prägen. Beide Gesetze bilden die Stützpfeiler für das dualistische Rundfunksystem, das sich in den nächsten Jahren bei uns entwickeln kann und wird. Sie sollen sicherstellen, daß es ein gedeihliches Miteinander und kein rigoroses Gegeneinander des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunksystems gibt.

Es darf zwischen beiden Systemen nicht zu einem ruinösen Verdrängungswettbewerb kommen. Fortschritte in dem einen System dürfen nicht mit Stagnation oder Rückschritten in dem anderen System erkauft werden.

(C) Es bedarf vielmehr einer kontinuierlichen Fortentwicklung in beiden Systemen, damit die Balance der Kräfte in der dualen Rundfunklandschaft Nordrhein-Westfalens langfristig gewahrt werden kann.

Ich erinnere daran, meine Damen und Herren, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. November d. J. die besondere Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Meinungsbildungsprozeß und für das kulturelle Leben hervorgehoben hat. Es ist verfassungsrechtlich geboten, den Bestand und die Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Anstalten im dualen Rundfunksystem der Zukunft sicherzustellen. Der Regierungsentwurf trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung, indem er eine Beteiligung des Westdeutschen Rundfunks auch an neuen Rundfunkveranstaltern ermöglicht.

Bei uns wird es nicht wie in Baden-Württemberg ein verfassungsrechtlich bedenkliches Junktim zwischen der Entwicklung des privaten und der Stagnation des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks geben.

(D) Der Gesetzentwurf, über den wir heute beraten, hat ein zentrales Ziel: Er soll gewährleisten, daß die künftige Rundfunklandschaft unseres Landes möglichst facettenreich und vielfältig ist - vielfältig in der Struktur der neuen Rundfunkprogramme, im Profil der Programmproduzenten, in der Zusammensetzung der neuen Veranstaltergemeinschaften und in der geographischen Auffächerung der Angebotspalette.

Die Zulassung von privatem Rundfunk in Nordrhein-Westfalen soll nicht dazu führen, daß immer mehr Meinungsmacht bei immer wieder weniger Meinungsträgern konzentriert wird

(Beifall bei der SPD - Büsow (SPD): Sehr richtig!)

und daß die Rundfunkprogramme immer gleichförmiger und einfältiger werden. Wir wollen mehr Vielfalt, nicht aber mehr Meinungsmonopole und Programmkonserven.

Dem Regierungsentwurf liegt die Überzeugung zugrunde, daß dieses Vielfaltsziel nicht erreicht werden kann, wenn der Rundfunk allein den Gesetzen des Marktes überantwortet wird. Der Markt mag bei Konsumgütern des täglichen Bedarfs ein - in Grenzen funktionsfähiges - Regulativ zur Sicherung von Vielfalt sein. Im Rundfunkbereich ist er das aber nicht.

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Der Marktwettbewerb taugt im Rundfunk nicht zur Vielfaltssicherung, und dafür gibt es eine Reihe von Gründen.

Zum einen wissen wir heute, daß es eine Vielzahl neuer privater Rundfunkprogramme nicht geben kann, die in einem wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb zueinander stehen. Die technischen Übertragungsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme werden auch in Zukunft knapp sein. Das gilt besonders für neue terrestrische Hörfunk- und Fernsehfrequenzen, auf deren Nutzung die privaten Veranstalter aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichten können. Wichtiger aber noch erscheint mir, daß die Kapazitäten der Werbemärkte für neue Rundfunkprogramme Grenzen haben.

Der Werbemarkt in der Bundesrepublik wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr als zwei oder drei private Fernsehvollprogramme zulassen. Und auch die lokalen Werbemärkte sind begrenzt. Nach Expertenschätzungen ist in den meisten Teilen Nordrhein-Westfalens nicht mehr als ein lokales Hörfunkvollprogramm aus Werbeeinnahmen finanzierbar. Ein außenpluralistisches Marktmodell ist also weder bei landesweitem noch bei lokalem Rundfunk realisierbar.

Deshalb geht der Regierungsentwurf von binnenpluralistischen Strukturen aus: Er fordert bei den neuen Vollprogrammen eine interne Pluralität, die von einer externen Landesanstalt kontrolliert wird.

(B)

Jedes Rundfunkvollprogramm muß die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck bringen und umfassend über das öffentliche Geschehen informieren. Kein Rundfunkprogramm darf einseitig nur einzelne Meinungsrichtungen berücksichtigen.

Wir wollen also nicht die bayerische Variante der Vielfaltssicherung mit anderen Vorzeichen in Nordrhein-Westfalen kopieren. Diese bayerische Art der Meinungsvielfalt kann man eindrucksvoll kennenlernen, wenn man in München frühmorgens "Radio Charivari" einschaltet; dort spricht jeden Tag ein Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion den einzigen kommunalpolitischen Kommentar, den es in diesem Programm gibt. Das wollen wir nicht, auch nicht mit umgekehrtem Vorzeichen.

(Zustimmung bei der SPD)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. November betont, daß auch private Rundfunkprogramme einen Informationsauftrag haben. Auch der private Rundfunk muß ein "Forum-Rundfunk" sein, der

über das öffentliche Geschehen informiert und für alle Meinungsrichtungen offen ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht deutlich unterstrichen.

(C)

In den bisherigen kommerziellen Rundfunkprogrammen in der Bundesrepublik wird diese Forderung nur unzureichend eingelöst. So präsentieren sich die privaten Radios in erster Linie als melodiöse Geräuschkulissen. Informationssendungen werden auf ein Minimum reduziert. Dabei wird der Nachrichtenstrom in kleine Informationspartikel aufgeteilt, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen und für sich selbst allenfalls Schlagzeilenwert haben.

Politische und nichtpolitische Informationen werden zu einem einzigen dünnen Nachrichteneintopf verrührt, der wenig gehaltvoll und deshalb leicht verdaulich ist. Über die großen Faktoren hinter den kleinen Fakten, die Verhältnisse hinter dem Verhalten der einzelnen und über das Bild, das verschiedene, scheinbar unzusammenhängende Nachricht mosaiksteine ergeben, erfährt der Rundfunkteilnehmer in den neuen Programmen so gut wie nichts.

Ich halte es für die Aufgabe der Politik, solchen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Grundstandard von Informationsvielfalt auch im privaten Rundfunk sicherzustellen.

Es gibt einen weiteren Grund dafür, daß der Markt nicht in der Lage ist, Vielfalt im Rundfunk zu garantieren: Rundfunkprogramme weisen nämlich ökonomisch eine bemerkenswerte Besonderheit auf. Im Unterschied zu anderen Gütern sind die Herstellungskosten bei Rundfunkprogrammen unabhängig von der Zahl derer, die das Programm nutzen. Auch werden Rundfunkprogramme nicht wie andere Güter im Prozeß ihrer Nutzung und Rezeption verbraucht. Sie bleiben vielmehr auch nach ihrer Ausstrahlung weiter verwendbar und verwertbar.

(D)

Diese ökonomische Besonderheit des Kultur-gutes Rundfunk begünstigt die Tendenz, das Programm auf einen möglichen Weltvertrieb hin zu standardisieren und zu uniformieren.

Die Gesetze des Fernsehmarktes legen es deshalb nahe, daß mit der Vermehrung der europäischen Fernsehprogramme immer mehr international genormte Programmeinheitsware vornehmlich aus den Vereinigten Staaten auf den europäischen Fernsehmarkt drängt. Der Markt begünstigt also eine Entwicklung, bei der die Vielfalt der Kulturlandschaften unter einem weltweit standardisierten Programmeinheitssteppich nivelliert wird. Es ist die Aufgabe der Politik, hier entgegenzusteuern.

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Wir tun das im Regierungsentwurf mit einer Regelung, nach der Fernsehvollprogramme zum überwiegenden Teil aus Eigenproduktionen und aus europäischen Produktionen bestehen sollen. Die Landesanstalt kann festlegen, daß diese Anteile auch stufenweise erreicht werden können. Dadurch soll auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Veranstalter in der ersten Zeit nach der Zulassung Rücksicht genommen werden.

Es kommt hinzu, daß die von mir soeben dargestellte ökonomische Besonderheit des Rundfunks Konzentrationsprozesse bei den Rundfunkveranstaltern fördert. Die ökonomischen Vorteile der Standardisierung des Programmes können nur in dem Maße von den Rundfunkunternehmen ausgeschöpft werden, wie sie großräumig tätig werden.

Die weit überdurchschnittliche Konzentrationsneigung der Rundfunkmärkte rührt auch daher, daß multimedial ausgerichtete Unternehmen erhebliche Marktvorteile haben. Sie können in dem einen Medium für das andere werben, Medienprodukte mehrfach verwerten und in ihren Medien Verbundwerbung betreiben.

Mit der Einführung privaten Rundfunks hat es auch in der Bundesrepublik Deutschland einen neuen Schub der Medienverflechtung gegeben. Die Großgrundbesitzer der Printmedienlandschaft schicken sich an, im Rundfunkbereich miteinander zu kooperieren und dadurch noch größere Latifundien zu bilden.

(B)

Die jüngsten Vorgänge bei SAT 1 zeigen, daß sich die Konzentrationsspirale noch weiter dreht. Welche medienpolitischen und welche verfassungsrechtlichen Probleme eine so weitgehende Medienverflechtung aufwirft, wie wir sie z. B. bei SAT 1 beobachten können, das hat die Michel-Kommission schon 1967 deutlich erkannt. Es heißt in dem Bericht der Kommission:

Die verfassungsrechtlich geforderte Meinungsvielfalt wird gefährdet, wenn sich die wichtigsten Träger der öffentlichen Meinung, die Zeitungsverleger, zusammenschließen, um ein weiteres Medium, das zu dieser Meinungsvielfalt entscheidend beiträgt, zu kontrollieren. Das hat Auswirkungen auf den Prozeß der Meinungsbildung innerhalb der Presse und auf den Prozeß der Meinungsbildung zwischen Presse und Fernsehen. Innerhalb der Presse besteht die Gefahr der vereinheitlichenden Wirkung jener Meinungen, welche die Zeitungsverleger als Kollektiv im Fernsehen bilden. Zwischen den Medien wird die gegenseitige Kritik unwahrscheinlich...

An anderer Stelle heißt es:

(C)

Wenn die Organisationsform von Rundfunk und Presse überhaupt einen Einfluß auf die Vielfalt der Meinungsbildung hat - und alle Beteiligten, die sich dazu geäußert haben, gehen von dieser Voraussetzung aus -, dann wäre bei einer Privatisierung eines Fernsehprogramms die Übertragung dieses Programms auf einen Verband der Zeitungsverleger die schlechteste Lösung.

Soweit die Michel-Kommission.

Wer beobachtet hat, wie im redaktionellen Teil z. B. der Springer-Zeitungen unbezahlte Werbung für SAT 1 gemacht wird, oder wer die Kampagnen der schleswig-holsteinischen Tageszeitungen für Radio Schleswig-Holstein erlebt hat, der kann diese fast zwanzig Jahre alten Feststellungen nur bestätigen. Hier steht auch ein publizistisches Ethos der Presse auf dem Spiel.

Ich halte es für bemerkenswert, daß sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil besonders intensiv mit den Problemen der Medienverflechtung befaßt hat. Das Gericht erkennt in der Entstehung multimedialer Meinungsmacht neue Gefahren für die Meinungsvielfalt im Rundfunk. Deshalb fordert das Gericht wirksame gesetzliche Vorkehrungen gegen die Konzentration von Meinungsmacht.

Wir wollen im Einklang mit dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Medienverflechtung nicht noch weiter vorantreiben, sondern eine vielfältige Veranstalterstruktur sichern.

(D)

Deshalb enthält der Regierungsentwurf Regelungen, die eine pluralistische Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften für lokalen Rundfunk sichern sollen. Deshalb gilt nach dem Entwurf auch für den landesweiten Rundfunk ein Vorrang für plural zusammengesetzte Veranstaltergemeinschaften.

Für mich ist noch etwas wichtig: Wir müssen gerade heute in einer wachsenden Medienkonzentration das Überleben der unabhängigen mittelständischen Programmproduzenten sichern. Diese Unternehmen der klassischen Öffentlichkeit dürfen im Wettbewerb der großen Medienkonzerne nicht an den Rand gedrängt werden. Wir dürfen keiner Entscheidung Vorschub leisten, bei der die kleinen Manufakturbetriebe der künstlerischen Kreativität ins Abseits geraten, weil industriell gefertigte Programmeinheiten den Markt überschwemmen.

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Deshalb bin ich für eine Kooperation zwischen den Kleinen und den Großen, zwischen den mittelständischen Manufakturen der Programmphantasie und den großen Fernsehveranstaltern. Ich werde mich selbst dafür einsetzen, daß eine solche Kooperation zustande kommt.

Meine Damen und Herren, ich habe vorhin gesagt, daß auch privater Rundfunk einen Informationsauftrag habe und kulturelle Aufgaben wahrnehmen müsse. Es gibt keine verfassungsrechtliche "Freihandelszone" für den privaten Rundfunk.

Nun wissen wir, daß gerade ein publizistisch profiliertes und ein kulturell ambitioniertes Programm viel Geld kostet. Dafür brauchen die privaten Veranstalter eine ausreichende Finanzierungsgrundlage. Es macht keinen Sinn, von privaten Veranstaltern ein Qualitätsprogramm zu verlangen und ihnen zugleich mit einer Vielzahl von Werbebeschränkungen den notwendigen finanziellen Entfaltungsraum zu nehmen.

Deshalb enthält der Regierungsentwurf liberale Werberegungen. Private Veranstalter dürfen in ihrem Programm mit einem Anteil von bis zu 20 % der Sendezeit Werbung verbreiten. An Sonn- und Feiertagen darf ab 18.00 Uhr Werbung gesendet werden. Unterbrecherwerbung ist jedoch nach dem Regierungsentwurf nicht zulässig,

(Elfring (CDU): Das war der Weisheit letzter Schluß!)

- (B) und ich denke, daß wir damit im Interesse aller Fernsehzuschauer gehandelt haben.

(Elfring (CDU): Nee!)

Nun stand in der "Welt" vom 24. Oktober zu lesen - was Herr Elfring eben mit dem Zuruf "Nee" bekanntgab -

(Heiterkeit)

das Verbot der Unterbrecherwerbung hindere Nordrhein-Westfalen daran, Medienland zu werden. Ich sehe das nicht so. Ich glaube nicht, daß seriöse Fernsehveranstalter ihre Standortentscheidung von dieser Frage abhängig machen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Herr Ministerpräsident, gestatten Sie eine Frage des Herrn Abg. Elfring von der Fraktion der CDU?

(Ministerpräsident Dr. Rau: Ja.)

- Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(C) Elfring (CDU): Herr Ministerpräsident, darf ich Sie denn fragen, warum Sie vor noch nicht allzu langer Zeit bei den Staatsvertragsverhandlungen in Bremerhaven der Unterbrecherwerbung zugestimmt hatten?

Dr. Rau, Ministerpräsident: Das kann ich Ihnen erklären, Herr Kollege Elfring. Wenn man einem Staatsvertrag zustimmt, in dem man zum Beispiel sagt, daß die elf Länder Unterbrecherwerbung nicht ausschließen - und so haben wir das in Bremerhaven gesagt -, dann heißt das nicht, daß es in jedem dieser Länder Unterbrecherwerbung geben wird, sondern es ermächtigt die Länder, Unterbrecherwerbung zuzulassen oder nicht zuzulassen.

(Dr. Biedenkopf (CDU): Das war nicht der Inhalt des Vertrages.)

- Doch, Herr Kollege Biedenkopf. Um das fortzusetzen und vielleicht zu verdeutlichen, sage ich aus meinem Manuskript die nächsten beiden Sätze: Im übrigen ist auch in Bayern die Unterbrecherwerbung verboten.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann mich nicht erinnern, in der "Welt" gelesen zu haben, daß deshalb der Medienstandort München für private Veranstalter unattraktiv geworden sei.

(Erneuter Beifall bei der SPD)

(D) Für die Organisation des lokalen Rundfunks enthält der Regierungsentwurf ein neues Regelungsmodell. In den letzten Wochen ist über dieses "Zwei-Säulen-Modell" schon viel gesprochen worden. Ich will deshalb hier nicht noch einmal die entsprechenden Regelungen im einzelnen darstellen, sondern möchte Ihnen die Grundüberlegungen verdeutlichen, die uns zur Konstruktion dieses Modells geführt haben.

Wir verfolgen damit mehrere Ziele: Wir wollen Pluralität in den lokalen Rundfunkprogrammen sichern, wir wollen den publizistischen Wettbewerb zwischen Presse und Rundfunk im lokalen Raum stärken, wir wollen eine Konzentration von Meinungsmacht in Lokalpresse und Lokalrundfunk verhindern, wir wollen eine größtmögliche örtliche Medienvielfalt gewährleisten, und wir wollen zugleich Presseschutz auf den lokalen Werbemärkten sichern.

Diese Ziele aufeinander abzustimmen, das gleicht freilich einer "Quadratur des Kreises". Deshalb ist es kein Wunder, daß sich einige der neuen Landesrundfunk- und -mediengesetze

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) an die Regelung des lokalen Rundfunks nicht herangewagt haben. Hier sind nämlich einfache Lösungen nicht möglich, und das gilt auch für das Modell des Regierungsentwurfs. Es versucht, einen gewiß schwierigen, aber einen fairen Interessenausgleich herzustellen.

Die Printmedien befürchten, daß die Einführung werbefinanzierter Lokalrundfunks zu Einbußen im Werbeaufkommen der Lokalzeitungen führt. Ich sehe da freilich zur Dramatisierung keinen Anlaß.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. November festgestellt, für - ich zitiere - "eine Umschichtung der Werbeausgaben zu Lasten der Printmedien" fehle es "an gesicherten Erkenntnissen". Und ausländische Erfahrungen zeigen, daß sich Rundfunkwerbung und Pressewerbung nicht ersetzen, sondern ergänzen. In der Schweiz zum Beispiel, wo es seit 1983 mehr als 30 werbefinanzierte Lokalradios gibt, sind die Werbeumsätze der Zeitungen im Jahre 1985 gegenüber dem Vorjahr um 12,6 % gestiegen.

Gleichwohl können wir negative Auswirkungen der Lokalfunkwerbung auf das Werbebudget der Lokalzeitungen - und da besonders der Zweit- und Drittzeitungen - nicht völlig ausschließen. Deshalb bedarf es des Schutzes der Presse auf den lokalen Werbemärkten.

Dieser Presseschutz kann aber nicht darin bestehen, daß die Presse privilegierten Zugang zur Veranstaltung lokalen Rundfunks bekommt. Das wäre nämlich verfassungsrechtlich unzulässig.

(B)

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in seinem nun schon mehrfach zitierten Rundfunkurteil dazu unmißverständliche Aussagen getroffen. Das "Zwei-Säulen-Modell" der Landesregierung wird durch dieses Urteil in seiner verfassungsrechtlichen Solidität eindeutig bestätigt.

(Elfring (CDU): Nein!)

So sagt das Gericht, die "allgemeine Annahme", "daß die Zulassung werbefinanzierter privaten Rundfunks eine Umschichtung der Werbeausgaben zu Lasten der Printmedien zur Folge haben werde", reiche nicht aus, um "die Zulässigkeit einer kompensierenden Privilegierung des Zugangs von Presseunternehmen zum Rundfunk zu begründen". Und das Gericht fügt hinzu:

Das Grundgesetz verwehrt Presseunternehmen nicht den Zugang zum Rundfunk; der Satz, solche Unternehmen hätten sich im Sinne einer 'publizistischen Gewaltenteilung'

auf die Printmedien zu beschränken, ist kein Verfassungssatz. Über die erörterten Gefahren vorherrschenden Einflusses auf die öffentliche Meinung hinaus sind daher gleiche, möglicherweise größere Gefahren zu befürchten, wenn Meinungsmacht im Bereich des Rundfunks sich mit Meinungsmacht im Bereich der Presse verbindet. Das gilt nicht nur für überregionale Zeitungen und Zeitschriften; auch im Verbreitungsbereich regionaler und lokaler Zeitungen und Zeitschriften können solche Gefahren entstehen, zumal diese zu einem großen Teil für ihren Bereich eine Monopolstellung innehaben. Demgemäß fordert die verfassungsrechtliche Gewährleistung freier Meinungsbildung gesetzliche Vorkehrungen auch dagegen, daß vorherrschende Meinungsmacht sich aus einer Kombination der Einflüsse in Rundfunk und Presse ergibt.

Solche Vorkehrungen gegen das Entstehen multimedialer Meinungsmacht treffen wir im "Zwei-Säulen-Modell": Lizenznehmer und Programmveranstalter im lokalen Rundfunk ist eine pluralistisch zusammengesetzte Veranstaltergemeinschaft. Sie stellt das Programm her und trägt die Programmverantwortung. Die Betriebsgesellschaft hingegen, zu der die örtlichen Zeitungsverleger einen vorangigen Zugang haben, darf weder direkt noch indirekt auf Inhalt und Gestaltung des Programms Einfluß nehmen. Bei dieser Regelung muß es nach meiner Überzeugung bleiben.

Wer das "Zwei-Säulen-Modell" abändern und der Betriebsgesellschaft Zugriff auf das Programm einräumen will, der riskiert, daß das Modell in eine verfassungswidrige oder doch zumindest verfassungsrechtlich umstrittene Zone geraten kann. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. November ausdrücklich hervorgehoben, daß an die "Vorkehrungen gegen die Entstehung von vorherrschender multimedialer Meinungsmacht im regionalen und lokalen Bereich" "strengere Anforderungen" zu stellen seien als im überregionalen Bereich.

Diesen "strengeren Anforderungen" tragen die Regelungen im Regierungsentwurf Rechnung. Deshalb dürfen sie nach meiner Überzeugung nicht aufgeweicht werden.

Das "Zwei-Säulen-Modell" sichert Pluralität im Rundfunk, gewährleistet Presseschutz auf den Werbemärkten und beugt der lokalen Medienverflechtung vor. Es ist verfassungsrechtlich solide und medienpolitisch abgewogen. Deshalb verdiente es in diesem Hause eine breite Zustimmung.

(C)

(D)

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) Meine Damen und Herren, sicherlich wird man über einzelne Regelungen noch einmal sprechen können; das müßte uns ein breiter Konsens wohl wert sein. Ein Regierungsentwurf wird ja wahrlich nicht ex cathedra verkündet. Aber die Grundrichtung des Entwurfs muß bleiben. Sie ist ja auch gerade durch das Karlsruher Urteil bestätigt worden.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, hoffe ich auf fruchtbare Beratungen in diesem Hause: im Plenum, in den Ausschüssen, in mancherlei Gesprächen, und auf eine möglichst zügige Verabschiedung des Gesetzes.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke dem Herrn Ministerpräsidenten und eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Pohl von der Fraktion der CDU.

Dr. Pohl (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! "Spät kommt er, doch er kommt", Herr Dr. Rau!

(Ministerpräsident Dr. Rau: Wissen Sie auch, wie es weiter geht?)

"Der lange Weg entschuldigt nicht Euer Säumen". Diese abgewandelten Grußworte Wallensteins an den Grafen Isolani müssen am Beginn dieser Debatte unbedingt zitiert werden, Herr Ministerpräsident.

- (B) (Zuruf von der SPD: Geht es schon wieder los!)

Denn wir von der CDU, meine Damen und Herren, bemängeln die verspätete Vorlage des Landesrundfunkgesetzes.

Dabei kann das eingeschlagene und von der Landesregierung gewählte Verfahren - zuerst Diskussionsentwurf, dann Referentenentwurf, dann Regierungsentwurf - dahinstehen. Solche Testphasen der Akzeptanz durch den Bürger sind wir ja bei der Landesregierung gewohnt. Sie sind bezeichnend für den Regierungsstil des Ministerpräsidenten seit 1978 und meines Erachtens, Herr Ministerpräsident, kein Zeichen für Führungsstärke. Das haben wir schon häufig erleben dürfen.

(Anhaltende Unruhe)

Präsident Denzer: Herr Abgeordneter, ich möchte Ihnen gerne Ruhe verschaffen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, bei allem Verständnis dafür, daß Gespräche geführt werden, die Lärmschwelle im Plenum des Hauses nicht so weit zu überschreiten, daß der Redner kaum verständlich ist.

Dr. Pohl (CDU: Aber wie dem auch sei: Herr Rau hat in der Regierungserklärung versprochen, daß er ein Landesrundfunkgesetz binnen einer Jahresfrist nach der Wahl dem Landtag zuleiten wird. Entweder haben wir von der Union den falschen Zeitbegriff, oder dieser Regierungschef hat wiederum ein laut verkündetes Versprechen nicht gehalten, meine Damen und Herren.

(Zustimmung bei der CDU)

Nun würden wir auf dieses Fristversäumnis nicht besonders hinweisen, wenn nicht drängende medienpolitische Notwendigkeiten für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden wären.

Schon in der vergangenen Legislaturperiode waren alle Fraktionen des Hauses und auch die Landesregierung der Überzeugung, daß es dringend eines Landesrundfunkgesetzes für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter im Lande Nordrhein-Westfalen bedarf.

Daher hätte eigentlich ein solches Gesetz schon in der letzten Legislaturperiode vorgelegt und verabschiedet werden müssen. Vor diesem Hintergrund, Herr Ministerpräsident, ist diese verspätete Vorlage nicht zu entschuldigen.

(Zustimmung bei der CDU)

Das Land Nordrhein-Westfalen - dies haben Sie, Herr Ministerpräsident, gerade unterstrichen - muß Medienland werden. Mit Hessen bilden wir in Nordrhein-Westfalen das medienpolitische Schlußlicht. Das hat eine Vielzahl negativer Folgen.

Erstens: Wir werden die medienpolitische Beute für andere - internationale und nationale - Rundfunkveranstalter, die kraft ihrer Sendemöglichkeiten den Werbemarkt unseres Landes besetzen.

Zweitens: Wir verzichten auf Arbeitsplätze im journalistischen Bereich sowie im produktiven Bereich des Rundfunks, auf die wir angesichts der hohen Arbeitslosenziffer dringend angewiesen sind.

Drittens: Wir verlieren den Anschluß im Bereich des sogenannten High-Tech.

Eine Regierungserklärung, Herr Ministerpräsident, wie Anfang 1984 für Technologie ist die eine Sache. Aber für Technologie handeln, das ist die andere Sache, und das vermischen wir bei Ihnen, Herr Ministerpräsident.

(Zustimmung bei Abgeordneten der CDU)

(C)

(D)

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) Deshalb brauchen wir ein Landesrundfunkgesetz - besser heute als morgen, besser gestern als heute!

Und wir brauchen auch schnell einen Staatsvertrag, Herr Ministerpräsident, zur Neuordnung des Rundfunkwesens; das haben Sie selbst in Ihrer Rede gerade noch einmal betont.

Wir im Landtag haben Ihnen schon im März auf unseren - der CDU - Antrag hin einstimmig die Ermunterung mit auf den Weg gegeben, sich für einen solchen Staatsvertrag einzusetzen. Leider müssen wir feststellen: Ihr Einsatz ist nicht sehr beharrlich und der Erfolg Ihres Einsatzes nicht vorhanden.

Herr Ministerpräsident, ein solcher Staatsvertrag ist notwendig, nicht so sehr wegen der Satelliteneinteilung, sondern wegen der Begrenzung der Werbung als künftige Finanzierungsquelle für Private. Der Werbekuchen ist nicht beliebig vermehrbar, und die privaten Rundfunkveranstalter müssen sich aus der Werbung finanzieren; sie brauchen Planungs- und Finanzierungssicherheit, die sie nur auf der ergänzenden Grundlage eines Staatsvertrages gewinnen können.

Deshalb erwarten wir von Ihnen, Herr Ministerpräsident, daß Sie im Dezember d.J. auf der Konferenz der Ministerpräsidenten sich für einen solchen Staatsvertrag entsprechend einsetzen. Denn Staatsvertrag und Landesmediengesetz ergänzen einander.

(B)

Herr Ministerpräsident, der so vorgelegte Regierungsentwurf ist für uns in dieser Form nicht akzeptabel, und das aus mehreren Gründen:

Gemäß dem jetzt uns unterbreiteten Gesetztext gilt das Gesetz landesweit nur für private Fernsehprogramme. Gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf ist das Wort "Hörfunk" gestrichen. Wir können nicht akzeptieren, daß die Geltung dieses Regierungsentwurfs den landesweiten privaten Hörfunk ausnimmt. In diesem Punkt muß der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Beim Lokalfunk ist das Verhältnis der Programmgemeinschaft zur Betriebsgesellschaft nicht ausgewogen. Es gibt eine Vielzahl von ernsthaften Stimmen, die das sogenannte Zwei-Säulen-Modell überhaupt in Frage stellen. Das tue ich persönlich ebensowenig, wie dies die Zeitungsverleger im Lande tun. Sicher ist aber, daß das Verhältnis der Programmgemeinschaft zur Betriebsgesellschaft

- und umgekehrt - besser geordnet werden muß, wenn es funktionieren soll. Hierbei ist sicherlich in jedem Falle zu vermeiden, daß eine der beiden Säulen die Herrschaft jeweils über die andere Säule erobert. (C)

Zu Recht befürchtet die Betriebsgesellschaft, daß die Programmgemeinschaft Programme herstellt und ausstrahlt, die niemanden interessieren, so daß die Betriebsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Finanzierung der Programmgemeinschaft sicherzustellen, indem sie Werbespots verkauft. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Ministerpräsident, niemand wird Werbung bezahlen, wenn er nicht sicher ist, daß das Hörfunkprogramm gehört und das Fernsehprogramm auch tatsächlich gesehen wird!

(Beifall bei der CDU)

Umgekehrt ist es natürlich auch verständlich, daß die Programmgemeinschaft fürchtet, die Betriebsgesellschaft werde, da sie das Geld stellt, auch das Programm dirigieren. Es ist also notwendig, eine ausgewogene Balance zwischen diesen beiden Vereinigungen herzustellen.

Hieran fehlt es bisher. Ich nenne einige Merkpunkte:

Der Programmauftrag des Lokalfunks ist im Gesetz definiert. Aber es fehlt die Betonung der Wirtschaftlichkeit, und es fehlt die Betonung der Akzeptanz des künftigen Programms der Programmgemeinschaft. (D)

Die Bestellung des Chefredakteurs soll durch beide Vereinigungen erfolgen. Aber wir sollten der Betriebsgesellschaft ein Vorschlagsrecht einräumen.

Eigentlich gehörte nach unserer Meinung das gesamte Personal zur Betriebsgesellschaft; denn dort werden die Finanzen aufgebracht.

In jedem Falle aber, meine lieben Kollegen von der SPD, muß sichergestellt werden, daß das zur Zeit bei der Programmgemeinschaft anzustellende Redaktionspersonal nicht finanzielle Belastungen erzeugt, die von der Betriebsgesellschaft nicht mehr aufgebracht werden können. Arbeitsverträge zu Lasten Dritter können und dürfen nicht sein. Deshalb sollten Programmgemeinschaft und Betriebsgesellschaft einen jährlichen Stellenplan zusammen aufstellen und beschließen, um dieser Gefahr zu begegnen.

Nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion dürfen Kommunen und Westdeutscher Rundfunk beim Programm des Lokalfunks nicht

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) mitwirken. Das vierte Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts hat klargestellt, daß die kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Rundfunkrechts Staat ist. Staatsferne ist jedoch geboten. Das bedingt, daß wir die Kommunen beim Programm nicht mitwirken lassen.

Das vierte Rundfunkurteil spricht gleichfalls vom "dualen" Rundfunksystem.

(Zustimmung bei Abgeordneten der CDU - Elfring (CDU): Sehr richtig!)

Deshalb verbietet dieser Gedanke die Mitwirkung des Westdeutschen Rundfunks; denn die Beteiligung der Konkurrenz beim Konkurrenzentscheidungen ist ein Widerspruch in sich.

(Erneute Zustimmung bei der CDU)

Bei der Kabinettsentscheidung über den Entwurf ist die Unterbrecherwerbung weggelassen. Herr Ministerpräsident, Ihre Berufung auf München hat mich nicht sehr überzeugt. Denn dort hat man doch tatsächlich einen stillschweigenden Konsens gefunden, wobei man die Unterbrecherwerbung, obwohl nicht im Gesetz erwähnt, zuläßt, indem man künstliche Schnitte hineinlegt, um den Privaten die Unterbrechung zu erlauben.

Dann sollten wir das doch lieber in das Gesetz schreiben: Nach 60 Minuten ist sie zulässig. Lieber gesetzlich klare Regelungen als einen tatsächlichen Konsens, der dem Gesetz widerspricht, Herr Ministerpräsident.

(B)

(Beifall bei der CDU - Elfring (CDU): Da war ein richtiger Fachmann am Werk!)

Nach unserer Ansicht ist auch der Medienrat unausgewogen zusammengesetzt. Wir kennen dies bereits vom Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk, und wir mahnen auch hier eine bessere Besetzung an.

Als Fazit läßt sich feststellen: Am vorgelegten Entwurf müssen noch durchgreifende Verbesserungen erfolgen. Dabei sollte es nicht um die Durchsetzung von ideologischen Vorstellungen gehen. Wir sollten uns alle vom Machbaren leiten lassen. Wir sollten Praktikabilität des künftigen Rundfunks rechtlich möglich machen. Das ist unsere Aufgabe, meine Damen und Herren. Mut zur Vernunft ist gefordert, von allen hier im Hohen Hause.

Herr Ministerpräsident, wir von der CDU haben gesagt, daß wir kompromißbereit sind. Aber wir sagen auch: Wir wollen keinen Kompromiß um jeden Preis, wir wollen keinen

Kompromiß ohne Wenn und Aber. Wir wollen uns an der Vernunft, wir wollen uns am Rundfunkurteil von 4. November orientieren.

(C)

Dieses Urteil hat festgestellt, daß eine Gefährdung der örtlichen Verleger durch Werbeumschichtungen eintreten kann. Die Schweizer Erfahrungen nach einem Jahr Lokalfunk lehren, daß sich zwar das Werbevolumen um 9 bis 12 % ausgedehnt hat, daß aber 25 % der örtlichen Anzeigenwerbung in die örtliche Werbung des Lokalfunks abgewandert sind.

(Büssow (SPD): Das sind nicht die Schweizer Erfahrungen!)

Deshalb müssen nach unserer Ansicht die örtlichen Verleger praktikabel, kartellrechtlich zulässig - wir wollen auch keine Doppelmonopole - am Lokalfunk beteiligt werden.

(Büssow (SPD): Nennen Sie doch einmal die Quelle!)

Medienvielfalt und damit Existenz der Tageszeitungen muß gesichert werden. Niemand kann doch ernsthaft wollen, daß die Tageszeitungen auf dem Altar des künftigen Privatfunks geopfert werden. Hier gibt es kein Entweder-Oder, sondern nur ein entschiedenes - Sowohl-als-Auch. Auch die übrigen Einzelanbieter müssen nach unserer Ansicht gestärkt werden. Wir müssen sorgfältig alles im Gesetz prüfen und abklopfen, wie wir die Einzelanbieter beim künftigen Privatfunk stärker berücksichtigen können.

(D)

Warum soll es denn überhaupt einen Medienkompromiß geben? Diese Frage wird in allen Fraktionen des Hohen Hauses gestellt, diese Frage wird auch draußen im Lande von den Bürgerinnen und Bürger gestellt. Nun, ich meine: Ein Kompromiß in Medienfragen ist erstrebenswert, weil Rechtsregeln für Meinungs- und Informationsfreiheit als Grundlage der Demokratie nicht von der zufälligen Zusammensetzung dieses Landtags abhängig sein dürfen. Medienrechtsregeln sollten so gestaltet sein, daß sie die politischen Mehrheiten vieler Landtage überdauern.

(Zuruf des Abg. Büssow (SPD))

Medienrecht ist Basisrecht jeder funktionierenden Demokratie. Wie bei den Staatsverfassungen sollten daher alle demokratischen Parteien und Fraktionen versuchen, eine breiten Konsens zu finden. Darüber hinaus tun wir dann noch etwas für das Land. Wir wollen moderne Entwicklung; wir müssen sie möglich machen. Wir wollen mehr Arbeitsplätze; wir müssen sie möglich machen.

(Dr. Pohl (CDU))

- (A) Wir wollen eine vernünftige Privatrundfunkordnung; wir müssen sie möglich machen.

Aber ein Kompromiß muß für alle tragbar sein, Herr Ministerpräsident. Jede Fraktion dieses Hauses muß sich in einem solchen Kompromiß wiederfinden, Herr Ministerpräsident.

(Zustimmung bei CDU und F.D.P.)

Deshalb streiten wir um die beste Lösung. Wort, Widerwort und wieder Wort werden uns in den nächsten Wochen beschäftigen. Heute kennt niemand das Ende dieser Auseinandersetzungen.

Möge morgen eine gute Lösung Nordrhein-Westfalen zum Medienland machen. Dies ist unser Wunsch, und deshalb streiten wir für unsere Eckpunkte für ein modernes, praktisches Landesrundfunkgesetz im Lande Nordrhein-Westfalen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. - Für die Fraktion der SPD hat Herr Abg. Büssow das Wort.

Büssow (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Pohl, so ganz zufällig sind Mehrheiten in den Landtagen ja nicht, zumindest in Nordrhein-Westfalen nicht. Es hatte ja seinen Grund, wie die Mehrheiten hier sind.

(B)

(Zuruf von der CDU: Das ändert sich auch wieder.)

Wir lesen heute das Landesrundfunkgesetz der Landesregierung neun Tage nach dem vierten Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts, und unser Gesetz wird und soll Wirkungen für die zeitlich parallelaufenden Staatsvertragsverhandlungen zur Neuordnung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland zeigen. Es wird über die Grenzen unseres Landes hinaus bei der Zulassung landesweiter Fernsehveranstalter bedeutsam werden, und es wird für die Entwicklung künftiger lokaler Kommunikationsräume in Nordrhein-Westfalen von erheblicher Relevanz sein.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß es uns Sozialdemokraten nicht leicht gefallen ist, neben den öffentlich-rechtlichen Anstalten private Rundfunkveranstalter zuzulassen. Aufgrund der politischen und technischen Entwicklung in der Bundesrepublik und in Europa sah sich die SPD auf ihrem Essener Parteitag am 19. Mai 1984 bereits veranlaßt,

Voraussetzungen zu formulieren, unter denen Sozialdemokraten bereit sind, auch private Rundfunkveranstalter zuzulassen.

(C)

Bevor wir uns über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter unterhalten, wollen wir eine Bestands- und Weiterentwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet sehen. Insofern haben wir uns darüber gefreut, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum niedersächsischen Landesmediengesetz auch in dieser Rangfolge seine Meinung geäußert hat. Auch das Verfassungsgericht spricht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die kommunikative Grundversorgung zu.

Wir in Nordrhein-Westfalen haben insofern folgerichtig zuerst die Novellierung des WDR-Gesetzes im März vergangenen Jahres vorgenommen. Doch auch von privaten Veranstaltern fordern wir im Programm eine hinreichende Vielfalt. Neben der Unterhaltung erwarten wir auch informative und kulturelle Angebote.

Vor allem wollen wir verhindern, daß es zu Übergewichtiger Meinungsmacht kommt. Auch Minderheitenauffassungen müssen die tatsächliche Möglichkeit erhalten, im Programm dargestellt zu werden, und zwar authentisch. Ebenfalls in dieser Auffassung sehen wir uns vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

Einen Außenpluralismus im Rundfunkbereich, daß heißt Vielfalt durch eine Vielzahl von einzelnen Tendenzprogrammen, halten wir Sozialdemokraten in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht und in richtiger Einschätzung der Medienmärkte für nicht realisierbar.

(D)

(Elfring (CDU): Karlsruhe sagt etwas ganz anderes!)

Anders dagegen die CDU! Sie setzt nach wie vor öffentlich auf ein außenplurales privates Rundfunkmodell. Die tatsächlichen medienökonomischen Bedingungen der Bundesrepublik sprechen jedoch, wie wir alle wissen, eine andere Sprache.

(Elfring (CDU): SPD-Dogma!)

Zur Zeit sind nur zwei große Veranstalter in der Bundesrepublik, die nationale Fernsehprogramme via Satellit verteilen: SAT 1 und RTL plus. - Ich habe gesehen, daß ein Kameramann von SAT 1 hier ist. Mich würde einmal interessieren, ob den Zuschauern von SAT 1 auch die Kapitalverhältnisse mitgeteilt werden, die ich jetzt verlesen möchte.

(Elfring (CDU): Gilt das auch für den WDR?)

(Düssow (SPD))

- (A) SAT 1 besteht aus einem Zeitungsverleger-Konsortium mit über 140 Tageszeitungsverlegern, von der "Rheinischen Post" über den "Kölner Stadt-Anzeiger", die "Süddeutsche Zeitung" bis zum Verlagshaus Springer. Die Programmgesellschaft Kabel und Satellit - PKS -, mit der Europas monopolistischer Film-Zwischenhändler unternehmerisch verbunden ist - ich spreche von Leo Kirch -, kontrolliert 90 % der deutschsprachigen Filme in ganz Europa. Über die Auswirkungen dieses Monopols können die öffentlich-rechtlichen Anstalten ein mehrstrophiges Lied singen, und der Gebührenzahler damit auch.

SAT 1 besteht also aus der PKS mit 40 % Anteil an der SAT 1 GmbH. Die APF in der SAT 1 GmbH repräsentiert elf Millionen Tageszeitungsexemplare, davon allein aus dem Springer-Verlag 6,4 Millionen. In Anteilen ausgedrückt ist Springer bei der APF mit 35 % beteiligt. Der Holtzbrinck-Verlag hat für sich genommen noch einmal 15 %, die PKS mit Leo Kirch 40 %. Weitere 13 % teilen sich die Gesellschafter gemeinsam. Die Mediengesellschaft Ulm und der Otto-Maier-Verlag haben jeweils 1 %. Wie "FAZ" und der Bauer-Verlag haben SAT 1 dieser Tage fluchtartig verlassen, wie man lesen konnte. Burda ist auch nicht mehr dabei und nur noch beteiligt über seine Springer-Beteiligung. Der Holtzbrinck-Verlag hatte 1984 einen Umsatz von 1,4 Milliarden DM, der Springer-Verlag einen Umsatz von 2,5 Milliarden DM.

- (B) Die Damen und Herren von der F.D.P. werden diesen Vorgang im Lichte ihres eigenen Gesetzentwurfs als "Jedermann-Rundfunk" bezeichnen. Nach meiner Meinung ist dies eine der größten Kapitalkonzentrationen, die es auf dem Mediensektor in der deutschen Geschichte je gegeben hat. Da schließe ich RTL plus mit dem größten Medienkonzern der Welt, Bertelsmann mit Sitz in Gütersloh, mit ein.

Die Herren der "Neuen Medien" sind dieselben, denen bereits die alten Medien gehören. Wir erhalten also nicht mehr Vielfalt, sondern es schälen sich augenblicklich nationale und regionale Veranstalter-Oligopole heraus, die eine Gefahr für die Freiheit der Informations- und Meinungsbildung, die für unsere Demokratie konstitutiv ist, werden könnten.

(Lachen des Abg. Elfring (CDU))

Diese wenigen, aber mächtigen Kapitalgruppen entscheiden in Zukunft darüber, welches politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Ereignis in unserer Gesellschaft Öffentlichkeit erfährt. - Herr Kollege Elfring, wer hier lacht, zeigt, daß er die Zusammen-

hänge wirklich nicht erkannt hat.

(Zustimmung bei der SPD - Elfring (CDU): Die sind auch nach Ihrer Darstellung nicht zu verstehen!)

Sie sind die "Herren der Informationslage", diese großen Medienkonzerne. Sie entscheiden, welche Interessengruppen im gesellschaftlichen Kommunikationsprozeß Auftrittsrecht erhalten. Damit können sie auch gesellschaftliche Gruppen aus dem öffentlichen Diskurs ausscheiden.

Auch wenn an die Breite des Programmangebotes und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen sind wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, verlangt das Bundesverfassungsgericht jedoch ein möglichst hohes Maß an gleichgewichtiger Vielfalt auch von privaten Rundfunkveranstaltern. Es verlangt auch von den privaten Veranstaltern einen Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt. Der Gesetzgeber muß die Möglichkeit sichern, daß alle Meinungsrichtungen, auch diejenigen von Minderheiten, im privaten Rundfunk zum Ausdruck gelangen können, und den Ausschluß einseitigen, in hohem Maße ungleichgewichtigen Einflusses einzelner Veranstalter oder Programme auf die Bildung der öffentlichen Meinung, namentlich die Verhinderung des Entstehens vorherrschender Meinungsmacht, gewährleisten. Das Gericht fährt fort:

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die strikte Durchsetzung dieses Grundstandards durch materielle, organisatorische und Verfahrensregelungen sicherzustellen... Insbesondere obliegt es ihm,

- also uns -

Tendenzen zur Konzentration rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, zumal Fehlentwicklungen gerade insoweit schwer rückgängig zu machen sind ...

So auf Seite 43 der Begründung des Urteils, und hier, meine Damen und Herren, liegt auch unsere Verantwortung, die wir bei den Beratungen dieses Gesetzentwurfs wahrzunehmen haben.

An anderer Stelle sagt das Gericht:

Grundsätzlich müssen die gesetzlichen Vorkehrungen zur Erhaltung der Meinungsvielfalt um so effektiver sein, je weiter der private Rundfunk von einer Lage funktionierender Außenpluralität entfernt ist ...

(C)

(D)

(Büssow (SPD))

(A) Weiter führt das Gericht aus:

Für den Landesgesetzgeber kann im Rahmen seiner Rundfunkgesetzgebung eine Verpflichtung zu Vorkehrungen nur bestehen, soweit die Entstehung multimedialer Meinungsmacht zu Gefahren für die Meinungsvielfalt im Rundfunk zu führen droht.

Meine Damen und Herren, mit dem Bundesverfassungsgericht teilen wir die Sorgen von Kirchen und Gewerkschaften, von Kulturproduzenten und Künstlern, daß nach den Gesetzen des Marktes Konzentrationsprozesse unüberschaubaren Ausmaßes in Gang gesetzt werden, welche die Meinungsvielfalt in unserer Gesellschaft einschränken können. Deshalb: Das außenpluralistische Modell - viele Fernsehprogramme zusammen ergeben Vielfalt - ist nur eine Fiktion mit Ablenkungscharakter. Abgelenkt wird von den ungeheuren Konzentrationsprozessen, die Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes aushebeln können.

(Elfring (CDU): Das sind Vorwürfe gegen das Bundesverfassungsgericht!)

Daher, meine Damen und Herren, setzen wir Sozialdemokraten, auch wenn es nur zwei oder drei nationale private Fernsehveranstalter gibt - das Gericht nennt ja sogar die Zahl von zwei oder drei nationalen Fernsehveranstaltern -,

(B) (Elfring (CDU): Hält also Außenpluralität für legitim!)

uns für eine größtmögliche Vielfalt in jedem einzelnen Programm ein. Bekannterweise steht "Programmvietfalt" für ein bestimmtes anteiliges Verhältnis von Information, Bildung, Unterhaltung, Dokumentation und Kulturbeiträgen.

Wir wissen natürlich, daß dies eine begriffliche Hilfskonstruktion ist, um die gesamte Kulturvielfalt eines 60-Millionen-Volkes anzudeuten; aber der Vielfalt-Begriff liefert brauchbare Hinweise.

Diesen Anforderungen kommen die Programme von SAT 1 und RTL plus heute noch nicht nach, wie es sehr eindrucksvoll von dem Rundfunkausschuß von Nordrhein-Westfalen vor dem Hauptausschuß des Landtages dokumentiert wurde.

Die Programme enthalten nicht einmal ein Zitat auf die Zukunft, sprich: auf bessere Zeiten, wenn höhere Einnahmen zu erwarten sind, denn der Unterhaltungsanteil von SAT 1

beträgt 79,3 %, der Unterhaltungsanteil von RTL plus beträgt 77 %. Dabei ist nicht einmal die Unterhaltung in den Informationssendungen mit eingerechnet. Erlassen Sie es mir, von Musicbox, Sky channel oder der englischen music-box zu sprechen. Hier betragen die Unterhaltungsanteile 94 % und 100 %, obwohl das Verfassungsgericht gesagt hat, daß auch Spielfilme und Hörspiele mit zur Vielfalt und Meinungsbildung beizutragen haben und daß dies ihre Funktion ist.

(Zuruf des Abg. Elfring (CDU))

- Ich nenne Ihnen gleich die Seitenzahl, Herr Kollege Elfring.

Eine wesentliche Voraussetzung für ein Mindestmaß an Vielfalt im Programm sehen wir deshalb auch in der Pluralität der Veranstalterseite. Dabei meinen wir nicht allein die Zahl der Mitglieder, sondern, ob die Veranstalterorganisation in sich ein Pluralitätsspektrum repräsentiert, worin sich unsere Gesellschaft wiederfindet.

Wir sind nicht weltfremd! Wir wissen, daß private Rundfunkveranstalter nicht im gleichen Maße Vielfalt herstellen können wie die öffentlich-rechtlichen. Auch dies ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Wenn das übrigens der Fall wäre, würde das natürlich für beide Systeme Folgen haben, z.B. für die Finanzierung. Sie wären gegenseitig austauschbar. Das können wir alle nicht wollen.

Deshalb will ich an dieser Stelle gleich erklären: Vorstöße der CSU hinsichtlich einer Beteiligung privater Rundfunkveranstalter an den allgemeinen Rundfunkgebührenaufkommen ist für Sozialdemokraten nicht verhandelbar.

(Zustimmung bei der SPD)

Worauf wir aber nicht verzichten können, ist die Anforderung des Gerichts, daß auch private Veranstalter sich nicht allein einer gesellschaftlichen Richtung verpflichtet fühlen dürfen. Deshalb möchte ich den CDU-Kollegen, die im Lande herumlaufen und die CDU auffordern, sich sozusagen die lokalen Sender auf dem Wege des gesellschaftlichen Diskurses anzueignen, raten: Lassen Sie das! Es gibt auch keine SPD-Sender in Nordrhein-Westfalen, aber es darf auch keine CDU-Sender geben.

(Zustimmung bei der SPD - Dr. Pohl (CDU), sich an die Nase fassend: Herr Büssow, machen Sie einmal so!)

(C)

(D)

(Büssow (SPD))

- (A) Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang eine Bemerkung zu den Staatsvertragsverhandlungen über die Neuordnung des Rundfunkwesens machen - Herr Kollege Pohl hat das vorhin auch getan -: Das Parlament von Nordrhein-Westfalen als Gewährsträger des Westdeutschen Rundfunks kann einem Staatsvertrag nicht zustimmen, in dem regionale Werbezeiten des WDR geregelt werden; man müßte schon sagen: maßeregelt werden. Schließlich wird von nordrhein-westfälischer Seite auch kein Versuch unternommen, die Hörfunkwerbung des Bayerischen Rundfunks, des Südwestfunks oder von Hessen 3 zu bestimmen. Übrigens werben der Bayerische Rundfunk und der Südwestfunk mit mehr als 130 Minuten am Tag. Diese Frage fällt allein in die Regelungsautonomie der jeweiligen Landesgesetzgeber, und so wollen wir es in Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft halten.

(Elfring (CDU): Dann gibt es keinen Staatsvertrag!)

Wenn Nordrhein-Westfalen auch ein medienpolitischer Standort der Bundesrepublik werden soll - und nicht allein München oder Hamburg -, dann muß Nordrhein-Westfalen die Chance haben, nach eigener Rechtsgrundlage im Konsens mit den anderen Bundesländern Veranstalter zuzulassen oder wenigstens unser Rechtsverständnis in einem gemeinsamen Länderverfahren hinreichend zur Geltung zu bringen. Im übrigen würde dies die Gesamtpluralität von Programmen privater Veranstalter in der Bundesrepublik nur vergrößern.

(B)

Jetzt zum Kernpunkt des Gesetzes: Lokaler Rundfunk! Lokale Rundfunksender, insbesondere Radios, werden in Nordrhein-Westfalen aufgrund unserer Frequenzsituation in absehbarer Zeit nur als Einzelanbieter senden können. Deutlicher formuliert: Es wird in Kreisen und Städten unseres Landes nur Monopolradios geben, keine außenpluralistische Anbietersituation. Schon von daher verbietet sich für die lokalen Radios ein außenpluralistisches Modell.

Aber selbst wenn die Frequenzsituation eine andere wäre, so würden die medienökonomischen Zwänge wahrscheinlich nur die Stärksten auf dem Markt überleben lassen.

Mit dem "Zwei-Säulen-Modell" im lokalen Rundfunk beschreitet Nordrhein-Westfalen medienpolitisches Neuland in der Bundesrepublik. Dabei sind die kritischen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Gefahr von lokalen und regionalen Doppelmonopolen im Gesetzentwurf quasi vorweggenommen worden. Wir fühlen uns durch die

Ausführungen der Karlsruher Richter zur regionalen und lokalen Rundfunkversorgung bestätigt.

(C)

Die Trennung von Betriebsgesellschaft und Veranstaltergesellschaft unter Beteiligung der örtlichen Zeitungsverlage in den Betriebsgesellschaften und der gesellschaftlichen Gruppen in der Veranstaltergemeinschaft wird der Ortspresse eine ökonomische Beteiligung ermöglichen, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Betroffenheit von den künftigen Entwicklungen auf den Medienmärkten her rechtfertigt. Gleichzeitig verhindern wir damit jedoch die Entwicklung einer übergewichtigen Meinungsmacht zugunsten der lokalen Printmedien.

(Elfring (CDU): Ich dachte: zugunsten des WDR!)

Keine Zweit- und Drittzeitung in Nordrhein-Westfalen wird wegen des lokalen Rundfunks ihr Erscheinen einstellen müssen.

Damit die Vielfalt im Programm gesichert ist, muß seitens der Veranstaltergemeinschaft Pluralität vom Gesetzgeber gefordert werden. Damit die Redakteure ein professionelles, unabhängiges Programm herstellen können, müssen sie ihr dienstrechtliches Verhältnis bei der Veranstaltergemeinschaft haben.

Nun sind in den letzten Wochen viele Zweifel geäußert worden, ob denn ein solches Rundfunkmodell überhaupt praktikabel sei.

(D)

(Elfring (CDU): Sehr richtig!)

In den vielen Diskussionen der letzten zwei Jahre, insbesondere der letzten sechs Monate, ist eines deutlich geworden: Hinter jedem Zweifel steht immer ein klar identifizierbares Interesse. Das ist legitim, aber noch besser wäre es, man würde die Interessen auch öffentlich ausdrücken!

(Dr. Rohde (F.D.P.): Das machen wir ja!)

- Ja, Sie! Für einen Teil der Verleger ist das Radiomodell letztlich nur dann praktikabel, wenn sie nicht allein über Einfluß in den Kapitalgesellschaften verfügen, sondern auch die Inhalte des Programms im wesentlichen bestimmen können. Dieser Forderung können wir jedoch auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils nicht Folge leisten, und ich füge hinzu: auch nicht nach eigenem Selbstverständnis. Dazu führte das Gericht aus:

Über die erörterten Gefahren vorherrschenden Einflusses auf die öffentliche

(Büssow (SPD))

- (A) Meinung hinaus sind daher gleiche, möglicherweise größere Gefahren zu befürchten, wenn Meinungsmacht im Bereich des Rundfunks sich mit Meinungsmacht im Bereich der Presse verbindet.

(Elfring (CDU): Herr Büssow, dann sagen Sie einmal, welche Macht hinter meinem Zweifel steht!)

Das gilt nicht nur für überregionale Zeitungen und Zeitschriften; auch im Verbreitungsbereich regionaler und lokaler Zeitungen und Zeitschriften können solche Gefahren entstehen, zumal diese zu einem großen Teil für ihren Bereich eine Monopolstellung innehaben.

Demgemäß erfordert die verfassungsrechtliche Gewährleistung freier Meinungsbildung gesetzliche Vorkehrungen auch dagegen, daß vorherrschende Meinungsmacht sich aus einer Kombination des Einflusses in Rundfunk und Presse ergibt.

Soweit das Bundesverfassungsgericht.

Strenge Anforderungen sind an die Vorkehrungen gegen die Entstehung vorherrschender und multimedialer Meinungsmacht im regionalen und lokalen Bereich zu stellen, weil hier bereits zahlreiche Monopolstellungen von Zeitungsunternehmen entstanden sind.

- (B) Auch noch einmal Bundesverfassungsgericht!

Diese Hinweise des Bundesverfassungsgerichts werden wir bei der parlamentarischen Beratung natürlich sehr ernst nehmen. Wenn ich in einem Nebensatz noch einmal den F.D.P.-Entwurf einflechten darf: Vor dem Hintergrund können Sie Ihren Gesetzentwurf zurückziehen; er ist eindeutig verfassungswidrig.

Ähnlich wie in den USA, meine Damen und Herren, müssen wir eine "cross-ownership" zwischen Printmedien und elektronischen Medien verhindern. Wenn ich unsere Zeitungsverleger richtig verstanden habe, scheuen sie gar nicht die publizistischen Wettbewerb, allenfalls die ökonomische Verdrängung. Diesen Befürchtungen wird mit dem Regierungsentwurf Rechnung getragen.

Das nordrhein-westfälische lokale Radiomodell ist möglicherweise das einzige in der Bundesrepublik, das den lokalen Sendern eine tatsächliche Überlebenschance einräumt. Im Münchener Raum wird nämlich anschaulich demonstriert, wie die großen Medienkonzerne die mittelständischen Pioniere der lokalen Radiobewegung überrollen. Die Haifische fressen dort die Zierfische!

(C) Wenn der Gesetzgeber ordnungspolitisch darauf verzichten würde, die Lebensbedingungen von Raub- und Zierfischen auf dem Medienmarkt zu regeln, meine Damen und Herren, zum Beispiel durch getrennte Schwimmbassins, dann blieben am Ende tatsächlich nur noch Raubfische übrig; das medienökologische Biotop würde umkippen.

Vor diesem Hintergrund sind Menschen, die nicht erwerbswirtschaftlich interessiert sind und sich trotzdem zu lokalen Angelegenheiten ausdrücken wollen, eine Bereicherung der lokalen Vielfalt. Sie stärken das kulturelle und soziale Ausdrucksvermögen unserer Bürger jenseits von Coca Cola und Persil. Ob sie gehört werden, wird daran liegen, was sie uns mitzuteilen haben. Aber daß sie sich mitteilen können, dafür muß sich der Gesetzgeber einsetzen. Und das geschieht mit diesem Entwurf.

(Beifall bei der SPD)

Ein Rundfunkgesetz für alle zu machen, erfordert vom Parlament ein Großmaß an Kompromißbereitschaft. Der Entwurf der Landesregierung ist bereits Ausdruck dieses Kompromißbemühens.

(Widerspruch des Abg. Elfring (CDU))

(D) Die medienpolitische Kompromißfähigkeit in unserem Parlament in Nordrhein-Westfalen war in den letzten Jahren nicht sehr weit entwickelt, vielleicht dank Herrn Elfrings Engagement. Ich erinnere nur an die verbalen Bekundungen der CDU-Opposition, sich für eine Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen und gleichzeitig Verfassungsklagen in Münster und Karlsruhe gegen das WDR-Gesetz, wo die Bestands- und Weiterentwicklungsgarantie ausgesprochen worden ist, einzureichen.

(Beifall bei der SPD - Hardt (CDU): Gott sei Dank!)

Daß Medienfragen Machtfragen sind, hat bereits Herr Kollege Prof. Biedenkopf vor dem Plenum des Hohen Hauses richtigerweise ausgeführt. Die Interessen von gesellschaftlichen Gruppen in Medienfragen sind naturgemäß antagonistisch. Bis jetzt schwebt der Geist des Konsenses noch in den Räumen dieses Hohen Hauses. Eingeständenermaßen schwebt er unter der Decke und sucht ein Oberlicht oder eine kaputte Glasscheibe - muß man in diesem alten Haus sagen -, damit er verschwinden kann. Aber vielleicht können wir ihn halten. Ich spreche das deshalb so deutlich an, weil ich Konsensfähigkeit im Parlament auch zwischen Regierungs- und

(Büssow (SPD))

- (A) Oppositionsfraktion in einer Frage, die uns alle angeht, nicht für ehrenrührig halte.

Aber lassen Sie mich für uns Sozialdemokraten ehrlicherweise zwei Eckpunkte nennen, die nicht zur Disposition stehen können: Das ist erstens die Freiheit der Redaktion, auf der Grundlage des gesetzlichen Programmauftrags das Programm im lokalen Rundfunk nach journalistischen Maßstäben unabhängig und verantwortlich zu gestalten, ohne publizistisch oder arbeitsrechtlich von den Zeitungsverlagen in den Betriebsgesellschaften abhängig zu sein.

Zweitens darf der WDR durch dieses Gesetz in der Erfüllung seines Programmauftrags und in seiner Bestands- und Weiterentwicklungsgarantie nicht eingeschränkt werden.

(Elfring (CDU): Ich dachte, wir hätten ein duales System, Herr Büssow!)

Der lokale Rundfunk in Nordrhein-Westfalen soll ein Radio für alle sein. Wir alle, ob wir Sozialdemokraten, Christdemokraten oder Mitglieder der F.D.P. sind, müssen uns in diesem Programm wiederfinden können. Männer und Frauen, Christen und weltanschaulich geprägte Menschen, Umweltschützer und sozial Schwache, Kinder und Jugendliche, Arbeitnehmer und der Mittelstand - für sie alle gilt es ein Programm zu machen, das ihre Aufmerksamkeit findet.

- (B) (Zustimmung bei der SPD)

Wie wir unabhängig von unseren politischen und sozialen Standorten in den Gemeinden unseres Landes gemeinsam Straßen und Schwimmbäder nutzen, Bibliotheken und Theater aufsuchen, Opern und Konzerte hören und unsere Kinder Schulen und Kindergärten besuchen lassen, so soll auch das Radio für uns alle da sein.

Bitte, damit ist kein Einheitsbrei gemeint. Die Meinung, die Stellungnahme, die Information soll pointiert ausgedrückt werden können, ohne Angst aufseiten der Redakteure, wenn sie richtig recherchiert haben und wahrhaftig in ihren Tatsachenbehauptungen sind, also unabhängig und liberal.

Gerade in einer Zeit, in der auf nationaler und internationaler Ebene unsere Gesellschaft durch 20 bis 30 Fernsehangebote in ebenso viele Zielgruppen zerlegt wird, wird unsere bislang einheitliche nationale Öffentlichkeit einem Erosionsprozeß ausgesetzt.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür eintreten, daß wir wenigstens in den Gemeinden und

Kreisen unseres Landes eine Öffentlichkeit bewahren. Wenn man jedoch vernimmt, daß bereits Zeitungsverlage dabei sind, ihre Programmgesellschaften zusammenzustellen, bevor der Gesetzgeber überhaupt gesprochen hat, wenn also Betriebsgesellschaften sich sozusagen den publizistischen Einfluß unter der Hand sicherstellen, dann werden Sie die Notwendigkeit verstehen, warum das Parlament nicht darauf verzichten kann, präzise Regelungen vorzusehen, um die Meinungsvielfalt zu sichern.

Seitens der Gewerkschaften wird uns vorgehalten, gestern zum Beispiel, daß lokales Radio nur öffentlich-rechtlich zu organisieren ist und die Programmfinanzierung durch Gebühren zu erfolgen hat. Es gab auch einmal einen Vorschlag, daß die lokalen Radios durch Werbeeinnahmen des WDR zu tragen sind.

Man muß dabei wissen, daß wir das einzige Land in der Bundesrepublik wären, das von seinen Bürgern für die lokalen Radios eine gesonderte Lokalgebühr verlangen würde. Rundfunkexperten schätzen, daß ein lokales Radio zwischen 1,50 und 2,- DM pro Zuhörer an zusätzlichen Gebühren bedeuten würde, wenn es wirklich ein lokales Radio wird und nicht nur ein Fensterprogramm von zwei Stunden.

Die Rundfunkgebühr für ARD und ZDF beträgt derzeit schon 16,25 DM. Sie muß spätestens ab 1989 um rund 5 DM angehoben werden, wenn die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Programmauftrag weiterhin erfüllen sollen. Hinzu kommen noch die Satellitenprogramme von ARD und ZDF, die möglicherweise eine Zusatzgebühr erforderlich machen. Bereits heute zeichnet sich ab, daß wir eine sehr schwierige Gebührendebatte in der Bundesrepublik bekommen werden.

Wer den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - bei uns den Westdeutschen Rundfunk - mit privaten Veranstaltern wettbewerbsfähig halten will, muß sich dafür einsetzen, daß die Gebühr nur den bestehenden Anstalten zusteht, und darf nicht den Kreis der Empfangsberechtigten von Rundfunkgebühren erweitern.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird es in Zukunft nicht leicht haben; denn die Wettbewerbsfähigkeit der Anstalten entscheidet sich über das Programm, meine Damen und Herren, und nicht über Gerichtsurteile. Das vierte Rundfunkurteil ist dafür eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung. Der Verwaltungsrat des Westdeutschen Rundfunks hat durch seinen Vorsitzenden dieser Tage deutlich gemacht, daß der WDR

(C)

(D)

(Büssow (SPD))

- (A) ab 1989 eine Unterdeckung seines Haushalts von 200 Millionen DM zu verzeichnen hat. Das muß doch nachdenklich stimmen, so sage ich einmal in Richtung unserer Gewerkschaftsfreunde.

Bei den Beratungen des Landesrundfunkgesetzes wird es um die Werbefragen gehen, um die Fragen des Jugendschutzes, die Stellung des Westdeutschen Rundfunks in den Betriebsgesellschaften, die Stellung der Gemeinden und die Sicherung der publizistischen Gestaltung des Programms.

Ich wünsche dem Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz eine intensive, konzentrierte und auch konstruktive Beratung, an deren Ende ein Gesetz steht, zu dem wir alle ja sagen können. Die Landesregierung hat mit diesem Entwurf bereits den entscheidenden Schritt in Richtung auf einen Medienkompromiß getan, der dem Grundanliegen der Sozialdemokraten Rechnung trägt: die Rundfunkfreiheit in unserem Lande für alle Bürger zu sichern. Mit einem Wort von Antonio Gramsci möchte ich diese Rede abschließen:

Mit dem Pessimismus der Vernunft und dem Optimismus des Willens sollte uns etwas Gutes gelingen für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

(Beifall bei der SPD)

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Abg. Dr. Rohde für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

Dr. Rohde (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lieber Herr Büssow, Sie haben gesagt, die Mehrheiten im Land hätten ihren Grund. Klar: Auch die jetzigen und die zukünftigen Mehrheiten in Bonn - die sind ja wohl identisch - haben ihren Grund. Aber trotzdem sollten wir nicht aufhören, ein System zu schaffen, das privatem Rundfunk wirklich faire Chancen einräumt. Und das tut dieser Entwurf eben nicht!

(Zustimmung bei F.D.P. und CDU)

Nachdem Sie, Herr Büssow, eben schon, so martialisch auftretend, als Scharfrichter urteilend, über die "Herren der öffentlichen Meinung" gesprochen haben: Ich bin wirklich noch nie auf die Idee gekommen, daß der WDR weniger Einfluß auf die öffentliche Meinung hat

(Zustimmung bei F.D.P. und CDU)

als etwa dieses ungewöhnlich wirksame Presseorgan aus dem Printbereich "Landtag intern". (C)

(Allgemeine Heiterkeit)

Der Ministerpräsident hat ebenso wie Herr Büssow gesagt, unser Entwurf setze sich "in souveräner Art", so der Ministerpräsident, über die Verfassung hinweg. Wenn ich mir dann allerdings den Entwurf ansehe, der hier zur Debatte steht, was die Beteiligung der Kommunen angeht, die Beteiligung des WDR,

(Elfring (CDU): Sehr richtig!)

die gesetzlich nicht abgesicherten Entscheidungsrechte der Rundfunkkommission, auch deren Zusammensetzung - also, da müssen Sie wirklich noch viel tun, um diesen Entwurf auf Verfassungsmäßigkeit zu trimmen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Natürlich würden wir es begrüßen, wenn es eine breite Mehrheit unter allen Parteien für die Verabschiedung eines Landesrundfunkgesetzes gäbe; aber der Entwurf des Rundfunkgesetzes, der bisher vorgelegt worden ist, ist ein Privatfunk-Verhinderungsgesetz, kein Gesetz, das privatem Rundfunk faire Chancen anbietet,

(Zustimmung bei F.D.P. und CDU)

sondern - im Gegenteil! - mit Berufsverboten für Verleger und Aussperrung von Verlegern versucht, hier in Nordrhein-Westfalen "einen wirksamen Medienstandort" zu schaffen. Natürlich geht das nicht auf. (D)

(Dr. Farthmann (SPD): Wollen Sie ein Doppelmonopol?)

- Natürlich nicht; darauf kommen wir nachher zurück.

Sie sagen, der private Rundfunk dürfe "nicht den Marktkräften und der Eigengesetzlichkeit des Wettbewerbs ausgeliefert werden". Wer den Markt und wer den Wettbewerb verhindern will, auch im Medienbereich verhindern will, der ist doch nie in der Lage, einen wirksamen Medienstandort NRW zu schaffen, der grenzt privaten Rundfunk aus. Natürlich fragen wir Sie: Wollen Sie das? Aber wir nehmen an, daß Sie das wollen; denn Sie haben ja diesen Weg mit dem WDR-Gesetz vorgezeichnet. Behinderung privaten Rundfunks - deswegen heißt es auch in der Verfassungsbeschwerde, gemeinsam von der CDU- und der F.D.P.-Bundestagsfraktion eingebracht:

(Dr. Rohde (F.D.P.))

- (A) um dem WDR eine bisher unbekannte wirtschaftliche und unternehmerische Tätigkeit zu erlauben, seine Finanzmacht durch unbeschränkte Ermächtigung zur kommerziellen Werbung in einer Weise auszuweiten, die sich frei weiß von Rücksichten auf vorhandene oder künftige Rechtspersonen, namentlich des privaten Medienmarktes.

Dieser Linie folgt selbstverständlich auch dieser Entwurf, und deswegen spricht er die Behinderung für privaten Rundfunk aus.

Denn, meine sehr geehrten Damen und Herren und auch Herr Büssow, es ist doch wirklich komisch, daß Sie beim WDR eine Werberegulierung bewußt unterlassen haben, die Sie jetzt für den Privatfunk fordern.

Es ist doch wirklich komisch, daß Sie gegen RTL, Bertelsmann und WAZ, also NRW-Unternehmen, sind, aber nichts gegen die Vergabe von terrestrischen Frequenzen zum Beispiel an die japanische Werbeagentur Dentsu haben, die größte Agentur der Welt, die auch noch mit amerikanischen Firmen, nämlich Young & Rubicam, kooperiert. Wer soll Ihnen eigentlich abnehmen, Sie seien gegen Monopole, wenn Sie die aus Japan und den Vereinigten Staaten vorziehen und weiter den WDR ausbauen wollen!

- (B) Wer will Sie eigentlich medienpolitisch ernst nehmen, wenn Sie sich mit dem WDR ein Netzwerk an Macht schaffen wollen, wie es auch in unserer Verfassungsbeschwerde heißt? Nicht einmal die Offenlegung seiner Besitz- und Beteiligungsverhältnisse ist für den WDR vorgesehen; aber hier in dem Gesetz müssen die Antragsteller akribisch über Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse Auskunft geben.

Dann ist es schon gar nicht mehr komisch, wenn Sie den öffentlich-rechtlichen Status etwa für Radio Dortmund beibehalten wollen. Oder ist das etwa "Grundversorgung", wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt, besser denn als Privatfunk, wenn zum Beispiel Radio Dortmund, Kulturkanal 9, sendet: 9 Uhr Hula di Bulla (Schwank), 10.45 Uhr "Der Idiot", Fernsehspiel in 10 Folgen, Folgen 1 und 2, 13 Uhr "Der Idiot", Teil 3 bis 6, 17.00 Uhr "Der Idiot", Teil 7 bis 10? Da darf man sich doch gar nicht wundern, daß abends in Dortmund so viel Bier getrunken wird!

(Allgemeine Heiterkeit und Beifall bei F.D.P. und CDU)

Wir sind also gegen Ihren Entwurf, weil er gekennzeichnet ist durch: Mißtrauen gegen

- (C) private Rundfunkveranstalter, Verhinderung marktwirtschaftlicher Lösungen, Bevorzugung des WDR.

Die Beteiligung der Kommunen an den Programmgesellschaften ist verfassungswidrig. Schon deswegen müssen Sie Ihren Entwurf ändern. Das Verfassungsgericht hat gesagt: Kommunen sind Staat. Und deswegen sind wir gegen die Beteiligung der Kommunen.

Wir sind auch gegen die Beteiligung des WDR an der Betreibergesellschaft. Ich frage mich: Welchem Hirn ist es eigentlich entsprungen, dem Westdeutschen Rundfunk via Betriebsgesellschaft die Möglichkeit zu geben, auf die Finanzierung der privaten Rundfunkstationen Einfluß zu nehmen? Der Konkurrent kontrolliert seinen Konkurrenten. Dabei haben Presseunternehmer nicht einmal das Recht, im Rundfunkrat des WDR zu sitzen.

Wir sind für privatwirtschaftlichen Rundfunk, aber für privatwirtschaftlichen Rundfunk, bei dem alle unternehmerischen Funktionen in einer Hand sind, also gegen das "Zwei-Säulen-Modell", für eine "Ein-Paket-Lösung". Ich will die Gründe nennen.

Erstens: Politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen als vom Staat unabhängige Aufsichtsgremien und Kontrolleure im binnenpluralistischen System - das mag noch hingehen. So verlangt das auch insbesondere noch einmal das letzte Urteil aus Karlsruhe. Daß Sie, die SPD, aber daran gehen, diese Aufsichtsgremien selbst zum Veranstalter zu machen, das ist verfassungswidrig. Niemand kann doch Adressat von Ausgewogenheitsverpflichtungen sein, wie das Verfassungsgericht in Karlsruhe das verlangt, wenn er selbst Veranstalter, also Lizenznehmer ist, wie Sie das für die Programmgesellschaft vorsehen. Deswegen halte ich diese Bestimmung für verfassungswidrig.

Zweitens müssen wir uns alle fragen - Herr Büssow, Sie haben das eben auch beklagt -: Wollen wir im übrigen wirklich schwarzen oder roten Rundfunk, also Parteienrundfunk, je nachdem wie die politischen, gesellschaftlichen und weltanschaulichen Gruppen durch die eine oder andere Partei dominiert werden? Natürlich werden sie in dem Parteienstaat, in dem wir leben, dominiert. Wollen Sie wirklich das Radio Dortmund unter SPD-Führung oder - weil ich Herrn Evertz ansehe - das Radio Krefeld unter Führung der CDU? Es gibt auch andere. Wenn wir das alle nicht wollen, meine ich, dürfen politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen keine Lizenznehmer sein.

(Büssow (SPD): Wer soll es denn bekommen?)

(Dr. Rohde (F.D.P.))

- (A) Drittens: Wir sind auch gegen die Aufspaltung des einheitlichen Rechtsbegriffs "Veranstaltung lokalen Rundfunks" in Programm- und Betriebsgesellschaft - aus ordnungspolitischen Gründen. Daß die einen zum Zahlmeister gemacht werden, zum nützlichen Idioten, der sein Risikokapital einschießt,

(Büssow (SPD): Es zwingt sie doch keiner!)

ohne Einfluß auf die Produktion zu haben, während die anderen ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Produktion bestimmen, ohne Einfluß auf das Risikokapital zu haben, diese Aufspaltung der Rechtsfigur "Einheit des Privateigentums" in zwei Bestandteile - Sie haben das ja immer gewollt -, nämlich in Verfügungsmacht und Haftung, ist ordnungspolitisch so monströs, daß ich mich wundere, daß die CDU das hier überhaupt mitmachen will.

Ich finde im übrigen, die Verleger per Gesetz von der publizistischen Mitwirkung auszuschließen, wie Sie das ja wollen, ist der absolute Höhepunkt dieses abgrundtiefen Mißtrauens der SPD gegen die privatwirtschaftliche Organisation des Rundfunks. Ja, glauben Sie denn überhaupt, es ließe sich ein vernünftiger Unternehmer darauf ein, die finanziellen Voraussetzungen für privaten Rundfunk zu schaffen, ohne irgendeinen Einfluß auf das zu haben, was sich anschließend Programm nennt? Glauben Sie, die Verleger wären wirklich so blöd, sich hier als nützliche Idioten mißbrauchen zu lassen?

(B)

(Büssow (SPD): Das brauchen die Verleger auch nicht!)

Die CDU sagt - Herr Pohl hat das eben noch einmal betont -, die Trennung zwischen Betriebsgesellschaft und Programmgesellschaft entspreche der Rechtsfigur des Herausgebers. Lieber Herr Pohl, der Herausgeber ist in der Praxis der Vertreter des Verlegers oder dessen Sprachrohr. Wenn Sie, Herr Büssow, mit Helmut Schmidt noch Kontakt hätten - er ist ja Herausgeber -, dann würden Sie sehen, er hat - so formulieren das die Presserechtkommentare - eine "geistige Oberleitung". Er wird vom Verleger bestellt. Aber Sie drehen alles herum. Jetzt bestellt der Herausgeber auch noch seinen Verlag.

(Büssow (SPD): Wir sprechen vom Rundfunk, Herr Kollege!)

Im übrigen ist - auch was den Rundfunk und das Fernsehen angeht - der Herausgeber, weil er die "geistige Oberleitung" hat, immer nur eine natürliche Person. Das ist herr-

schende Meinung. Das ist nie anders möglich. Es kann deswegen nie eine Gesellschaft, nie eine juristische Person Herausgeber sein.

(C)

Warum entscheiden Sie sich nicht z. B. für eine Landesrundfunkkette mit selbständigen Lokalredaktionen, mit Sicherung des publizistischen Einflusses vor Ort, wie wir das aus der Zeitungslandschaft kennen? Ich glaube, Sie würden sich selbst Ärger ersparen und dem Land einen Dienst erweisen.

Wir sind - erstens - für terrestrische Frequenzen für - Sie haben gesagt, wir sollten die Dinge nennen - RTL/Bertelsmann/WAZ, also für ein nordrhein-westfälisches Unternehmen.

Zweitens: Wir sind für eine landesweite, privatwirtschaftlich und vor allem von Verlegern organisierte Hörfunkkette statt für Ausweitung des Expansionskurses des WDR.

Drittens: An Stelle der umständlichen, unpraktischen Trennung zwischen Programm- und Betriebsgesellschaft sind wir dafür, alle Veranstalterfunktionen in einer Hand zu lassen, vom Betrieb bis zur Produktion und Finanzierung, also für Lizenznehmer mit allen Unternehmerrechten, und dabei - um Professionalität zu wahren - für eine Landesrundfunkkette mit selbständigen Lokalredaktionen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Natürlich, Herr Farthmann, sind auch wir gegen Doppelmonopole.

(D)

(Dr. Farthmann (SPD): Ja sicher!)

Es gibt viele wirksame Möglichkeiten, Doppelmonopole zu verhindern: Zugangssperren etc. Darüber müssen wir reden. Eines ist auch klar: Man kann die vielen kleineren und mittleren Zeitungen im Lande, die wir im Gegensatz zu anderen Ländern in der Welt Gott sei Dank noch haben, nur sichern, wenn man sie in wirksamer Weise am Rundfunk und am Fernsehen beteiligt. Sie können ihre Redaktionsprogramme und Redaktionen nur finanzieren, wenn sie über Werbeeinnahmen auch im privaten Rundfunk und im privaten Fernsehen verfügen.

Deswegen dürfen die Einnahmemöglichkeiten nicht so beschränkt bleiben, wie Sie das mit Ihrem jetzigen Entwurf vorsehen. Also weg mit dem Verbot der Unterbrecherwerbung und der Sonntagswerbung!

Oder wollen Sie den Privaten zum Ausgleich einen Teil der Gebühren zukommen lassen? Darüber können wir auch gerne diskutieren.

(Dr. Rohde (F.D.P.))

- (A) Sollen wir beantragen, den WDR zu privatisieren, soweit er sich über Werbung finanziert? Diesen Weg weist offenbar das letzte Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Natürlich könnte ich mich jetzt noch äußern zur Verfassungswidrigkeit der Befugnisse der Rundfunkkommission. Sie sind nicht genau präzisiert. Ich könnte mich äußern zur Zusammensetzung der Rundfunkkommission, den Zulassungsgrundsätzen, zu den Verfahren bei Rechtsverstößen und zu Programmgrundsätzen. Ich will das nicht tun, weil ich finde, wir sollten gemeinsam erst einmal die Grundlagen stimmig machen. Ich habe einige von unseren Anforderungen genannt.

Deswegen, verehrte Kollegen von der SPD: Wenn es um die Entwicklung des Medienstandortes NRW geht, dann sollten Sie auch einmal auf diejenigen hören, die nicht nur als Kopfnicker oder Jasager um Sie herum sind, dann sollten Sie vor allen Dingen auf die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmungen im Medienbereich, insbesondere auf die Verleger von Zeitungen hören, die ja wirklich praktische Erfahrungen mit der Veranstaltung privater Meinungsvielfalt haben.

Deswegen sage ich: Wir sind bereit, Ihnen die Hand zu einem gemeinsamen Weg zu reichen, aber nur dann, wenn Sie ehrlich willens sind, etwas für die Medienwirtschaft in diesem Lande zu tun. Deshalb: Ändern Sie Ihren Entwurf, um privaten Medien hier im Lande Nordrhein-Westfalen faire Entwicklungschancen zu geben! Das tut der Entwurf bisher noch nicht. Ändern Sie ihn! Sie finden uns mit Ihnen auf dem Wege zu einem gemeinsamen Gesetz.

(B)

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile nunmehr Herrn Abg. Grätz für die Fraktion der SPD das Wort.

Grätz (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Rohde, nach dem, was Sie gesagt haben, ist es schwer, Ihre Hand zu ergreifen. Wir wollen es trotzdem versuchen. Ich meine nicht in erster Linie die starken Worte, die Sie hier gebraucht haben, die vielleicht nur fehlende Inhalte überdecken sollen:

(Zustimmung der Frau Abg. Rauterkus (SPD))

Privatfunkverhinderungsgesetz, monströs, Aussperrung, Berufsverbot für Verleger. Damit sollten wir die Diskussion nicht beginnen,

(Dr. Farthmann (SPD): So ist es!)

wenn wir, wie wir uns das doch gemeinsam vorgenommen haben, eine sachbezogene Diskussion führen wollen, zu welchem Ergebnis sie immer führen mag.

(C)

Es ist zum zweiten insbesondere schwierig, diese Hand zu ergreifen, weil Sie eine Rede gehalten haben, die nun wirklich vollständig von den Normen abgehoben war, die vor gut einer Woche in Karlsruhe für die künftige Rundfunkordnung in der Bundesrepublik gesetzt worden sind.

(Zustimmung bei der SPD - Eifring (CDU): Das stimmt nicht!)

Ich glaube, eine Grundlage ist erst möglich, wenn wir alle bereit sind, uns diesen Normen zu unterwerfen, wobei uns allen politisch das eine oder andere nicht paßt; aber das ist letztlich die ausgleichende Funktion des Bundesverfassungsgerichts, die es auch tatsächlich übernommen hat.

Zu dem, was der Sprecher der Opposition vorhin gesagt hat, will ich nur zwei Anmerkungen machen. Jawohl, wir halten einen Medienkompromiß aus den von Ihnen und Herrn Ministerpräsident Rau dargelegten Gründen ebenfalls für erstrebenswert. Nur, auch hier gilt natürlich die Einschränkung: Ein Kompromiß darf nicht zum faulen Kompromiß verkommen - wir werden das diskutieren -, weil dies dann nicht ein Mehr, sondern ein Weniger an Demokratie wäre.

Das andere: Sie haben in den letzten Monaten immer wieder die Jahresfrist, die der Regierungschef in der Regierungserklärung gesetzt hat, angemahnt. Wir sind der Meinung: Sie ist erfüllt worden.

(D)

(Widerspruch des Abg. Dr. Pohl (CDU))

Aber selbst wenn sie nicht erfüllt worden wäre, ist es dem Problem angemessen, daß ein solches Gesetz sehr gründlich vorbereitet wird; denn hier gilt besonders das Wort, daß gut Ding eben auch Weile haben muß.

Meine Damen und Herren, ich meine, die Landesregierung hat einen Entwurf zu einem Landesrundfunkgesetz vorgelegt, der schon in weiten Teilen ausgereift ist, einen Entwurf, der bekanntlich aus zwei Teilen besteht, wobei der erste Teil tatsächlich unter einem gewissen Zeitdruck steht, der von allen anerkannt ist, nämlich der Teil, der sich mit den Bedingungen für landes- und bundesweite privaten Rundfunk beschäftigt. Hier müssen und wollen wir uns in bundesweite Entwicklungen einordnen. Wir alle sind durch den 4. November darin bestärkt worden, daß dieser Kompromiß erstrebt und möglich sein wird.

(Grätz (SPD))

- (A) Gerade was diesen Teil des Gesetzes anlangt, so geht es um die Frage, ob Nordrhein-Westfalen ab 1987 ein erweiterter Medienstandort wird. Ich halte die Formel, daß Nordrhein-Westfalen erst einer werden müsse, für falsch. Allein in Köln sind schon 6 500 Menschen im Rundfunkbereich beschäftigt und im Medienbereich sicherlich weit mehr als 10 000. Wir sind bereits Medienstandort, aber wir wollen in dieser modernen zukunftsorientierten Industrie stärker werden.

(Zustimmung der Frau Abg. Rauterkus (SPD))

Der zweite Schwerpunkt ist in der Tat die Organisation des Lokalfunks, eines Funks, für den wirklich unbestritten - das gilt nicht für weitere sonstige Programme - bei den Bürgern unseres Landes ein zusätzlicher Bedarf besteht, nicht nur wegen der Konzentration im Zeitungswesen, sondern weil hier tatsächlich auch ein neues, ein innovatives, ein kreatives Medium erschlossen werden könnte. In diesem Bereich sind wir, außer daß wir auf das Grundgesetz und Karlsruhe zu achten haben, frei von irgendwelchen bundespolitischen Entwicklungen. Ich bin der Meinung, im Bereich des Lokalfunks sollten wir diese unsere Freiheit in Nordrhein-Westfalen zu einer Gestaltungsfreiheit politisch nutzen.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

- (B) Es ist zu Recht gesagt worden, dieses Gesetz sei besonders in seinem wichtigen Teillelement Lokalfunk möglicherweise das wichtigste originäre Landesgesetz dieser Legislaturperiode. Dem ist sicher zuzustimmen, was die Kompetenzen dieses Parlaments, nicht was die Landespolitik mit ihren Themen insgesamt betrifft. Wir meinen, daß das, was die Landesregierung hier vorgelegt hat - dies ist in der Tat schon ein Kompromiß, aber kein fauler -, eine tragfähige Grundlage nicht nur für die Diskussion, sondern auch für die endgültige Formulierung dieses Gesetzes ist.

Auch ich betone: Wir wollen aus vielerlei guten Gründen, die im Hause allgemein anerkannt sind, eine zügige Beratung. Natürlich kann das nicht heißen - denn dies würde dem Parlamentarismus schaden -, daß wir an irgendeiner Stelle den Eindruck aufkommen lassen dürfen, daß wir dieses wichtige Gesetz gewissermaßen im Hauruckverfahren den Landtag passieren lassen.

Dieses Landesrundfunkgesetz, das wir demnächst verabschieden werden, steht natürlich in einem größeren medienpolitischen Zusammenhang. Diesen Zusammenhang hat leider Herr

- (C) Dr. Rohde überhaupt nicht angesprochen, weil er ihm offenbar nicht in sein eifertig verlegerfreundliches Konzept paßt. Dieser Zusammenhang besteht im Grunde aus vier Regelungsbereichen, die ich noch einmal nennen will.

Erstens: Die Ordnung des Satellitenfunks in der Bundesrepublik, einschließlich der Zulassung privaten Fernsehens. Dies ist inzwischen auch für uns ein unabdingbarer Zusammenhang. Hier geht es in der Tat um einen neuen Staatsvertrag, den wir schnell brauchen. Ich bitte aber, ihn nicht mit Unsinnigkeiten zu befrachten, die in einem solchen Satelliten-Staatsvertrag nicht hineingehören. Das ist der Schwerpunkt.

Es geht aber nicht nur darum. Dies hängt weiter mit dem zweiten Punkt zusammen, der im Satelliten-Staatsvertrag angesprochen werden muß. Dieser Punkt war auch über Bremerhaven, Saarbrücken bis hin zu Hamburg am 2. Oktober kontrovers. Es geht um die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Hierzu haben die Ministerpräsidenten am 23. Februar 1984 eine Grundsatzzusage getätigt. Diese Zusage muß allerdings inhaltlich ausgefüllt werden. Auf diese Ausfüllung warten wir. Sie muß verbunden werden mit der künftigen Regelung um die Nutzung der Satellitenkanäle.

(Elfring (CDU): Wir warten auf Herrn Börner!)

- Nein, das ist nicht die Frage von Herrn Börner.

(Elfring (CDU): Doch!)

Herr Elfring, wir haben am 12. März hier über die Frage Börner diskutiert. Sie haben gesehen, auch Herr Börner, der es ja schwerer hat als wir und auch Sie, zeigt sich bewegungsfähig innerhalb des Spielraumes, den er hat.

Wenn man also zuwartet, wenn man die Diskussion ernsthaft führt, dann kann man auch Hessen einbeziehen.

Der dritte Punkt ist natürlich - das ist der eine Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfes - die länderspezifische Regelung der Produktions- und der Weiterverbreitungsbedingungen für den privaten Rundfunk, sei es Hörfunk oder Fernsehen.

Damit hängt der vierte Punkt, nämlich die Gestaltung des Lokalfunks zusammen. Wie gesagt, dieser wird und kann nicht Gegen-

(D)

(Crätz (SPD))

- (A) stand von Staatsvertragsvereinbarungen sein. Aber natürlich hängen die Gewichtungen, die man im Lokalfunk setzt, privat oder öffentlich-rechtlich, zusammen mit dem, was man politisch an Gewichtungen in den anderen genannten Bereichen akzeptieren kann.

Ich werde jetzt mit einigen Anmerkungen, weil man das in den nächsten Wochen und Monaten nicht oft genug wiederholen kann, auf das vierte Rundfunkurteil von Karlsruhe vom 4. November eingehen, weil nicht zu Unrecht als so bedeutsam angesehen wird. Es kann - hier haben alle Prognosen getrogen -, dem ersten Fernsehurteil zum sogenannten Adenauer-Fernsehen durchaus gleichgesetzt werden.

Es ist ein gewichtiges Urteil, in dem zunächst festgestellt wird - wir Sozialdemokraten haben uns da schwergetan, aber wir sind seit längerem auf diesem Wege -, daß die Ausbildung eines dualen Rundfunksystems in der Bundesrepublik akzeptiert wird. Auf dieser Grundlage haben wir uns schon gemeinsam gefunden. Auf dieser Grundlage hat sich auch das Gericht gefunden. Das Gericht sagt dann aber, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe die unerläßliche - es sagt nicht eine beliebige, sondern die unerläßliche - Grundversorgung in Sachen Rundfunk in der Bundesrepublik vorzuhalten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe zu einem inhaltlich umfassenden Programmangebot beizutragen, er müsse dazu in die Lage versetzt werden. Dann kommt ein Satz, der einem beim Lesen zunächst übergewichtig, schwergewichtig, fast pathetisch erscheint: Es kommt dann die Formulierung, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk - so hat es bisher kein Gericht gesagt - essentielle Funktionen in unserer demokratischen Ordnung und für unser kulturelles Leben in der Bundesrepublik Deutschland habe. Das ist eine Aufgabenzuweisung, die wahrhaftig ins Auge sticht und die wir Sozialdemokraten, nachdem sie nun einmal so klar erfolgt ist, sehr begrüßen.

Das Gericht hat ferner gesagt - das steht mit der Grundversorgung in einem unmittelbaren Zusammenhang -, daß dieser unverzichtbare öffentlich-rechtliche Rundfunk die technischen, die organisatorischen, die personellen und die finanziellen Vorbedingungen haben müsse, die notwendig sind, um diese Grundversorgungsaufgabe zu erfüllen. Wir sagen: Dies zusammengenommen ist die politische Formel der umfassenden Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Diese wirklich überzeugende Sicherheitsformel wird natürlich in den Augen vieler ein wenig

getrübt durch die Aufgabenzuweisung für den künftigen privaten Rundfunk, indem gesagt wird, daß, was wir politisch gemeinsam seit langem wußten - das ist klar -, privater Rundfunk nicht die gleichen hohen Anforderungen zu erfüllen hat wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Das Gericht schränkt aber dann gleich wieder ein, indem es sagt, auch der private Rundfunk müsse einen Grundstandard von Meinungsvielfalt vorhalten.

Ich glaube, gerade der Gesetzentwurf der Landesregierung, egal ob bezogen auf lokale oder überlokale Angebote, formuliert in geradezu vorbildlicher Weise diesen Grundstandard, der vorgehalten werden muß.

Das Gericht sagt auch deutliche Worte zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht. Herr Büsow hat mit einigen Zahlen eben umschrieben, was es in diesem Lande schon an vorherrschender Meinungsmacht gibt. Das Gericht sagt, der Gesetzgeber müsse diesen Grundstandard, dem sich auch Private künftig zu unterwerfen haben, nicht nur durchsetzen, sondern das Gericht sagt es mit einer völlig neuen Formel - die muß man sich auf der Zunge zergehen lassen -, der Gesetzgeber müsse diesen Grundstandard auch für Private strikt durchsetzen.

Also kein beliebiger Privatfunk, sondern ein Privatfunk, der sich an den Bedürfnissen und den Anforderungen der Gesamtgesellschaft orientieren muß!

(Elfring (CDU): Haben Sie auch die Stelle mit der "Schnittstelle" gelesen, Herr Kollege?)

- Ach, Herr Elfring, Sie werden ja die Stellen, die vielleicht mehr für Ihre Meinung sprechen, selbst zitieren. Ich will nur einige Ausschnitte der wichtigen Passagen dieses Urteils in Erinnerung rufen, weil dieses Urteil eine wesentliche, vielleicht die wesentlichste Grundlage bei der Beratung dieses Gesetzes in den nächsten Wochen sein wird.

Lassen Sie mich abschließend noch einen oder zwei Sätze zu diesem Urteil sagen. Es ist ja gerade der Bereich, in dem Herr Albrecht eine kräftige Ohrfeige bekommen hat, in dem die Landesregierung ein, wie ich finde, ungewöhnlich ausgereiftes Modell vorschlägt, nämlich eine staatsunabhängige Landesrundfunkanstalt, die künftig die lizenzgebende Institution im Bereich des privaten Rundfunks werden soll.

Ich will zu all den anderen Punkten nichts mehr anfügen, etwa zu den Vorkehrungen,

(C)

(D)

(Grätz (SPD))

- (A) die gegen die Konzentration von Meinungsmacht und ähnlichem zu treffen sind.

Ich meine insgesamt, Karlsruhe vor einer Woche ist eine gute Voraussetzung für den Abschluß bzw. die Weiterentwicklung von zwei Staatsverträgen, einmal für den Abschluß des Staatsvertrages, den ich verkürzt als Satellitenstaatsvertrag gekennzeichnet habe, und für die Weiterentwicklung dessen, was man politisch nicht davon abkoppeln kann, wenn man es mit der Bestands- und Entwicklungsgarantie ernst meint, nämlich des Gebührenstaatsvertrages. Beide gehören in ein Boot.

(Elfring (CDU): Noch mehr gehört da hinein!)

- Aber das ist das, was auf Bundesebene zu regeln ist. Alles andere fällt mehr oder weniger in die Kompetenz der Länder. Sie können es einheitlich regeln, sie müssen es nicht - wobei ich in all den Fällen, in denen eine einvernehmliche Regelung möglich ist, natürlich für die bundesweite einvernehmliche Regelung plädieren würde.

Wir alle haben uns zu einer zügigen Beratung bekannt. Ich will aber nur darauf hinweisen: Hier ist noch nichts angebrannt, auch nicht bundesweit, weil der bundesweit strahlende erste TV-Satellit ohnehin erst im Laufe des Jahres 1987 ausstrahlen kann. Er befindet sich noch nicht einmal am Himmel, so daß wir durchaus noch Zeit für die abschließenden Beratungen auch des Staatsvertrages haben.

(B)

Hier ist allerdings auch der Punkt, zu dem sich Karlsruhe neuartig geäußert hat. Karlsruhe hat klar gesagt: Es gibt im Grunde genommen bei der sonst der Länderkulturhoheit zugeordneten Rundfunkgesetzgeberischen Hoheit nur einen Bereich, in dem die Länder dies in reiner Form nicht haben, nämlich bei der Nutzung der Kapazitäten der direkt strahlenden Satelliten. Hier müssen, so sagt Karlsruhe, sich alle Länder zusammenfinden.

Damit, meine Damen und Herren, entfällt natürlich auch das beliebte Druckmittel der Teilstaatsverträge. Ich meine, die, die schon geschlossen sind - man diskutiert ja ohnehin seit Monaten nicht mehr darüber -, sind dadurch auch rechtlich obsolet. Man sollte in der Zukunft nicht mehr damit drohen - ich sage ausdrücklich: von keiner Seite.

Meine Damen und Herren, ich will nur noch zwei Elemente anfügen, die auch in Karlsruhe deutlich zum Ausdruck gekommen sind, die neuartig sind und die natürlich auch von dem Bemühen des Gerichts gekennzeichnet sind,

zu einer Art Ausgewogenheit zwischen den beiden sich heranbildenden Systemen zu kommen. (C)

Zum einen sagt das Gericht - und da schließe ich noch einmal an dieses Stichwort der Grundversorgung an -, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch weiterhin nicht von anderen ersetzbar Aufgaben hat, und formuliert auf der Kehrseite, daß dann, wenn dieser öffentliche Rundfunk diese Aufgaben hat, beim privaten Rundfunk auf die gleichen hohen Anforderungen verzichtet werden kann.

Ich wiederhole das noch einmal; ich kann das natürlich nicht ohne eine gewisse Trauer tun, weil es durch dieses Zugeständnis an künftige, von uns allen im Grundsatz bejahte private Rundfunkveranstalter, höchststrichterlich bescheinigt und mit höchststrichterlichem Placet versehen, einen Qualitätseinbruch im Rundfunk geben wird, und zwar im privaten. Wir alle wußten das. Es ist im Grunde genommen jetzt vom Gericht bestätigt worden.

Gleichwohl, das Gericht hebt sich ja immer wieder selbst halb auf, indem es diesem offenkundigen Qualitätseinbruch, der damit verbunden ist, dann wiederum das Gebot der Pluralität auch bei den Privaten entgegensehrt, und das steht in deutlichem Widerspruch, Herr Kollege Pohl, zu dem, was Sie zum Beispiel in der Debatte am 12. März hier gesagt haben, als Sie so stark auf die Machbarkeit des außenpluralistischen Modells rekurriert haben. Das ist durch Karlsruhe versperrt worden. (D)

(Elfring (CDU): Nein, keineswegs!)

- Doch, doch, Herr Elfring.

(Elfring (CDU): Die "Schnittstelle" hat nur einen Sinn, wenn Karlsruhe dem ausdrücklich zustimmt.)

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Grätz, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dr. Pohl?

(Grätz (SPD): Ja, bitte schön!)

- Bitte sehr!

Dr. Pohl (CDU): Herr Kollege Grätz, sollten Sie die Stelle des Urteils überlesen haben, in dem das Verfassungsgericht dem niedersächsischen Gesetzgeber ausdrücklich aufgibt, den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Binnenpluralität in eine Außenpluralität umschlägt? Sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß das die ausdrückliche Anerkennung der Tatsache ist, daß einstmals Außenpluralität gegeben sein wird?

(Elfring (CDU): Sehr richtig!)

(A) Crätz (SPD): Ich glaube, Herr Dr. Pohl, einstmals wird sich vieles ändern; aber in der Zeit, die wir politisch erfassen können, setzt Karlsruhe Normen und sagt: Die Außenpluralität funktioniert nicht! Es muß deshalb Binnenpluralität sein! Was später vielleicht mit anderen technischen und finanziellen Ressourcen einmal möglich sein wird - ich würde das in die nächste Generation verweisen -, das können wir und das kann Karlsruhe in seinem materiellen Inhalt nicht klären.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einige wenige Anmerkungen zu diesem vorliegenden Entwurf machen, den wir sicher hier im Detail nicht diskutieren sollten. Er besteht aus zwölf Abschnitten. Viele Abschnitte - ich meine insbesondere die ersten fünf, dann aber auch die Abschnitte neun bis zwölf - sind nach meiner Meinung schon sehr ausgereift, wobei ich als alter Gesetzesmacher in diesem Hause weiß: Auch bei dem scheinbar Ausgereiften steckt manchmal noch der Teufel im Komma; das ist klar. Es bedarf deshalb einer sehr genauen Überprüfung; aber das ist schon sehr weit ausgereift, sowohl was die Ansprüche an die Programmgrundsätze anlangt, als auch was die Ansprüche und die Aufgaben der Landesrundfunkanstalt betrifft.

Meine Damen und Herren, vieles im Entwurf ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten. Ich brauche es deshalb nur in wenigen Stichworten zu nennen: einmal, glaube ich, die richtige technische, die richtige größenordnungsmäßige Dimension bis hin zu der richtigen Umschreibung der Ausweitung der Lokalidentität - Verbreitungsgebiet Kreis, kreisfreie Stadt -, die in diesem Gesetz vorgenommen wird. Andere Regeln sind die Mindestsendezeit für lokale Programme oder für lokale Anteile in den Programmen sowie die Einführung des nichtkommerziellen Elementes über die Veranstaltergemeinschaft.

Natürlich sind auch von uns in mancherlei Hinsicht Rückfragen zu stellen. Sie treffen aber eigentlich mehr die Stimmigkeit der Einzelfragen, nicht die Stimmigkeit des möglichen Gesamtmodells.

Einiges ist schon genannt worden: Da ist die Frage nach dem verbindlichen Verhältnis von Eigen- und Auftragsproduktionen. Da ist die Frage nach Mitbestimmungsregelungen. Sie können uns auch nicht absprechen, daß wir uns dieser Frage mit besonderer Sorgfalt widmen. Da ist die Frage, die öffentlich diskutiert wird: Sind diese beiden Säulen im Lokalfunk eigentlich in einem richtigen Gleichgewicht? Oder da ist die Frage: Wird durch die vielleicht - ich sage das einmal so -

etwas fahrlässige Nichtnennung der Veranstaltergemeinschaft in einem einzelnen Paragraphen nicht ein mißverständliches Signal in der Öffentlichkeit gesetzt? Und da gibt es auch die Frage, die von der F.D.P. offenbar verneint wird, ob überhaupt ein solches Integrations-, ein solches Konvergenzmodell tragbar und funktionsfähig ist. Ich glaube, ein solches Modell muß angesichts des Frequenzmangels - dies ist ja die Ursache für dieses Modell - in einer demokratischen Gesellschaft tragbar sein.

Meine Damen und Herren, auch mir scheint noch sehr diskussionswert zu sein, wie eigentlich das Verhältnis dieser beiden Gesellschaften ist, nicht nur in der Ausgewogenheit, sondern wie es sich insbesondere bei der vielleicht etwas blauäugigen, gutwilligen Annahme, daß die beiden, die Veranstaltergemeinschaft und die Betriebsgesellschaft, so einfach zusammenfinden und dann zur LfR hinlaufen und die Lizenz bekommen, organisiert. Ich könnte mir vorstellen - ohne daß dies eine abschließende Meinungsbildung ist -, daß die Veranstaltergemeinschaft

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

zunächst eine Lizenz bekommt und man dann so etwas macht, was in anderen Bereichen höchst bewährt ist. Sie richtet eine Art Bauvoranfrage an die Landesanstalt, ob sie als Veranstaltergemeinschaft überhaupt den Gesetzesbestimmungen entspricht. Wenn dies bestätigt wird, kann sie sich im Grunde erst eine Betriebsgesellschaft suchen. So könnte man einige Fragen anschließen.

Ich will ausdrücklich zum Abschluß etwas zu der viel und heiß diskutierten Frage der Werberegulierung sagen. Die Landesregierung hat dies ja schon mit ihrer Formulierung umschrieben, es sei eine liberale Regelung. Man kann auch sagen, es ist eine großzügige Regelung, die heute schon vorgesehen ist. Ich bitte aus der Frage der Sonntagswerbung keinen Grundsatzstreit zwischen uns zu machen. Das ist ja ein Streit, der viel tiefer liegt zwischen den gesellschaftlichen Gruppen in unserer Republik als zwischen den verschiedenen Parteien. Wir wollen, daß geworben werden kann. Anders ist das nicht zu finanzieren. Wir halten aber auch nichts von übermäßigen Krokodilstränen, die da meinen, daß, wenn im Lokalfunk geworben wird, dann serienweise Zeitungen kaputtgehen. Das ist nicht der Fall. Bei einem Werbeumfang von fast zwei Milliarden bei den Zeitungen in Nordrhein-Westfalen kann eine Umschichtung von 100 bis 150 Millionen DM in Lokalstationen nicht zum Caraus von Zeitungen führen. Ich

(C)

(D)

(Grätz (SPD))

- (A) verweise gerade auf die Schweizer Erfahrungen.

Meine Damen und Herren, natürlich - ich will mich da ausdrücklich sehr kurz halten - ist die Position der Landesrundfunkanstalt hier in der Diskussion strittig. Eines ist für uns allerdings unverzichtbar: Sie muß - sonst könnte sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen - im Grundsatz auch für den Lokalfunk eine Option haben, inwieweit sie einsteigt. Aus finanziellen oder rundfunkpolitischen Überlegungen, das ist eine zweite Frage. Die muß aber die Landesrundfunkanstalt zuvörderst entscheiden.

Zum ändern ist natürlich der Platz der Kommune, die verschiedenen Modellen zugeordnet ist, mit Recht umstritten. Wie immer die Diskussion ausgeht, meine Damen und Herren, ich hielte es für ganz schlecht, wenn man eine kommunale Beteiligung eifertig mit der abwertenden Bezeichnung "Bürgermeister-Funk" vom Tisch bringen will. Da muß man schon bessere Argumente bringen

(Elfring (CDU): Gut!)

als dieses allmählich ein bißchen abgestandene Argument.

(Beifall bei der SPD - Elfring (CDU): Kommt gleich!)

(B)

Schlußendlich, meine Damen und Herren, wollen wir das, was der Ministerpräsident vor anderthalb Jahren gesagt hat, Nordrhein-Westfalen solle ein attraktiver Medienstandort werden, ohne daß jemand diskriminiert, aber auch ohne daß jemand privilegiert werde. Wir glauben, daß innerhalb dieser Medienentwicklung der Lokalfunk einen ganz besonderen Stellenwert hat. Wir sollten uns jedoch die Freiheit nehmen, hier nicht vorgestanzten Modellen nachzulaufen, sondern wirklich unsere so schmal gewordene Landeskompetenz nutzen und selbst einen grundgesetzkonformen, aber auch demokratischen und wirtschaftlich gestaltbaren Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen auf die Beine bringen.

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der CDU spricht jetzt Herr Abg. Elfring. Bitte sehr!

Elfring (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

(Zuruf von der CDU - Heiterkeit)

Frau Vizepräsident Friebe: Sie reden mich auch mit "Frau" an, nicht?

Elfring (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Sie, Herr Ministerpräsident, Ihre einleitenden Bemerkungen machten, fiel mir die alte Scherzfrage ein: Was ist der Unterschied zwischen einer Ente? Die Antwort lautet: Die Ente hat zwei Füße, vor allem den rechten.

Meine Damen und Herren, ich sage dies vor dem Hintergrund der abenteuerlichen Behauptung des Ministerpräsidenten, die Rundfunkordnung in Nordrhein-Westfalen würde in idealtypischer Form hergestellt durch die Kombination des WDR-Gesetzes auf der einen und des Landesrundfunkgesetzes auf der anderen Seite. Und er hat sich zu der These verstiegen, hier werde die Balance der Kräfte hergestellt.

(Büßow (SPD): Das ist richtig!)

Ich kann nur die Scherzfrage abwandeln: Kennen Sie den Unterschied zwischen dem dualen System? - Antwort: Es gibt zwei Systeme, vor allem das eine.

(Heiterkeit - Beifall bei der CDU)

Dies war der Grund dafür, Herr Kollege Büßow und Herr Kollege Grätz, daß wir im letzten Jahr mit Nachdruck unsere Ablehnung des sozialdemokratischen Entwurfs für ein WDR-Gesetz ausgesprochen haben, der dann auch Gesetz geworden ist: weil wir die Überprivilegierung des Westdeutschen Rundfunks zu Lasten Dritter nicht wollten.

Ich darf noch einmal, Herr Ministerpräsident, an die drei entscheidenden Punkte erinnern, die Bestandteil unserer Klage beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen sind und es auch bleiben werden:

Erstens: der praktisch grenzenlose wirtschaftlich-unternehmerische Wirkungsbereich einschließlich der Beteiligung und Zusammenarbeit - eine Rundfunkfreiheit zu Lasten Dritter, Herr Kollege Grätz!

Zweitens: die praktisch unbegrenzte Möglichkeit der Zusatzfinanzierung durch Werbung - Rundfunkfreiheit zu Lasten Dritter!

Drittens: die Ermächtigung, mit gebührengestützter Programmzeitschrift in den Pressemarkt einzubrechen - Rundfunkfreiheit zu Lasten der Pressefreiheit!

Das bereits viel zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986, in dem sich Karlsruhe zur dualen Rundfunkordnung bekennt, hat auch zum Ausdruck gebracht, daß man gegen eine Konzentration

(C)

(D)

(Elfring (CDU))

- (A) von Meinungsmacht angehen müsse. Herr Kollege Grätz, diese Konzentration ist nicht nur beim privaten Rundfunk zu sehen. Wir wenden uns auch gegen eine Konzentration von Meinungsmacht bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkgiganten - damit das ganz deutlich wird!

(Zustimmung bei der CDU - Dr. Heimes (CDU): Das ist der Punkt!)

Wenn wir vom chancengleichen Zugang zum Rundfunk sprechen - Karlsruhe hat dies getan -, dann sagen wir: Auch die Privaten müssen, ohne den Konkurrenten bei sich selbst unterbringen zu müssen, einen chancengleichen Zugang zum Rundfunkmarkt haben.

Wenn wir einen Markt von Programmzeitschriften haben, dann herrscht hier Pressefreiheit. Unter dem Deckmantel von Rundfunkfreiheit darf es jedoch nicht passieren, daß der WDR - gebührengestützt! - mit einer solchen Programmzeitschrift in diesen Pressemarkt einbricht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident, ich habe aber auch einige kritische Anmerkungen zu machen zu den anderen Äußerungen, die Sie zum Teil im Vorfeld des Regierungsentwurfs getan haben, zum Teil heute morgen.

- (B) Sie haben erklärt, der Regierungsentwurf eröffne den privaten Rundfunkveranstaltern vielfältige Entfaltungschancen. Tatsächlich aber - ich sage das einmal sehr deutlich - werden die Privaten - die Herren Kollegen Büssow und Grätz haben das ebenfalls zum Ausdruck gebracht, wenn auch höflicher formuliert, als ich dies jetzt tue - unter das sozialdemokratische Joch der Binnenpluralität gezwungen, und zwar der unauflösbaren Binnenpluralität, wie das aus der Begründung Ihres Gesetzentwurfs hervorgeht. Und die Privaten werden kontrolliert durch eine Rundfunkkommission, bei der Ausgewogenheit erst einmal hergestellt werden muß.

(Dr. Heimes (CDU): Sehr richtig!
- Zustimmung bei der CDU und bei Abgeordneten der F.D.P.)

Der Ministerpräsident hat weiter ein geregelt Neben- und Miteinander in Aussicht gestellt. Ich wiederhole das, was ich eben sagte: Tatsächlich wird dem übermächtigen Westdeutschen Rundfunk auch noch die Beteiligungsmöglichkeit an der privaten Konkurrenz eröffnet.

Es solle eine breite Finanzierungsgrundlage geschaffen werden, heißt es seitens des

Ministerpräsidenten. Tatsächlich wird die Hauptfinanzierungsgrundlage, nämlich die Werbung, eingeschränkt oder verboten. (C)

Nordrhein-Westfalen solle ein attraktiver Standort auch für den privaten Hörfunk werden. - Herr Ministerpräsident, an dieser Stelle muß ich einmal fragen: Der private landesweite Hörfunk findet ja im Text Ihres Gesetzentwurfs gar nicht mehr statt. Ist er jetzt eigentlich gemeint, oder ist er nicht gemeint? Wenn er gemeint ist, warum schreiben Sie es dann nicht in den Entwurf hinein? Landesweites Fernsehen - diese Formulierung steht im Entwurf. Landesweiter Hörfunk findet in Ihren Formulierungen nicht mehr statt. - Wir sind da etwas mißtrauisch, Herr Ministerpräsident. Sie sollten einmal ein klärendes Wort dazu sagen.

(Beifall bei der CDU und bei Abgeordneten der F.D.P.)

Im übrigen haben Sie in Aussicht gestellt, Herr Ministerpräsident, das ganze Gesetz würde anbieterfreundlich und liberal. Tatsächlich sind darin Auflagen enthalten wie die Sendeverpflichtung für Programmbeiträge Dritter bis hin zur Vorschrift von Uhrzeiten für bestimmte Sendungen. Ich kann nur sagen: eine hohe Regulierungsdichte mit einer fast krankhaften Liebe zum Detail!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nun haben wir als einen der Streitpunkte heute morgen wieder die Frage formuliert, ob denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk, insbesondere der Westdeutsche Rundfunk, beteiligt werden solle oder könne. (D)

Lassen wir an dieser Stelle doch einmal das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November sprechen: Es ist richtig, was Herr Kollege Grätz gesagt hat; dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegt die unerläßliche Grundversorgung. Aber - so Karlsruhe - privater Rundfunk ist zulässig und tatsächlich auch vorhanden. - Dies hat Karlsruhe unter der Überschrift formuliert: Wir befinden uns auf dem Wege in eine duale Ordnung des Rundfunks. Dies bedeutet, Herr Kollege Farthmann - ich spreche hier einmal den Wirtschafts- und Ordnungspolitiker an -, eine Ordnung von zwei voneinander unabhängigen Systemen.

Meine Damen und Herren, die Rechtfertigung eines dualen Systems ergibt sich nicht aus dem Prinzip - wir sind ja keine Prinzipienreiter -, sondern sie ergibt sich aus der Möglichkeit, daß die beiden Systeme in einen Wettstreit der Ideen und der Inhalte eintreten. Die Bürger wollen Konkurrenz und

(Elfring (CDU))

- (A) Kontrast. Sie wollen nicht die Kontrolle des einen Konkurrenten durch den anderen Konkurrenten.

(Beifall bei der CDU)

Wettbewerb setzt Partner voraus, Herr Kollege Büssow, die - und jetzt zitiere ich einmal einen unverdächtigen Zeugen, nämlich die päpstliche Enzyklika "Populorum Progressio" aus dem Jahre 1967 - "in nicht allzu ungleicher ... Lage" sind. Hier der mächtige, ja übermächtige WDR, dort die zarten Sprößlinge des privaten Rundfunks! Und dann kommen Sie noch und sagen, der eine müsse sich bei dem anderen beteiligen können - eine pervertierte Idee im Sinne der Ordnungspolitik!

(Zustimmung bei CDU und F.D.P.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, duale Ordnung heißt nicht nur Dualismus, sondern heißt auch Ordnung. Ordnung heißt Klarheit. Die CDU ist für zwei selbstständige, unabhängige Systeme. Deshalb sagen wir zu der gefundenen Regelung nein.

Herr Kollege Grätz hat den zweiten Streitpunkt angesprochen und uns - aus seiner Sicht zu Recht - aufgefordert, noch etwas mehr dazu zu sagen, nämlich zu der Frage: Sollen die Gemeinden beteiligt werden? Es geht hier nicht um die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Rundfunkkommission - diese ist unbestritten -, sondern in der Veranstaltergemeinschaft. Das heißt: Darf eine politische Gemeinde Rundfunk veranstalten? Das ist der Punkt. Die Frage ist also: Ist das verfassungsrechtlich zulässig?

(B)

Meine Damen und Herren, laut Karlsruhe ist Rundfunkfreiheit Staatsfreiheit. Das bedeutet: Freiheit von staatlichem Einfluß. Hier stellt sich also die weitergehende Frage: Sind Gemeinden Staat? Hier hat das Urteil - Herr Kollege Grätz, hören Sie jetzt einmal zu! - vom 4. November unzweideutig mitgeteilt, daß Gemeinden, denen zwar das Recht der Selbstverwaltung gewährleistet sei, "als Träger öffentlicher Gewalt selbst ein Stück Staat sind". Das heißt: Die Beteiligung der Gemeinden bei der Veranstaltung von Rundfunk ist Staat und damit Staatseinfluß.

Wem das nicht reicht, dem sage ich einmal aus der Beobachtung der realen Szene noch folgendes. Die öffentliche Verwaltung steht generell unter der Kontrolle und unter der kritischen Begleitung der Medien. Wir wissen auf der anderen Seite, daß Rat- und Kreishäuser - ich sage das ohne jede Beanstandung; das ist einfach so - in besonderem

Maße Quelle und Umschlagplatz für Nachrichten sind. Das heißt: Die Lokalpresse muß nach den heutigen Erfahrungen alltäglich der Versuchung widerstehen, sich an die Sympathien des Rathauses anzupassen, weil die lokale Presse sozusagen täglich auf den Strom der Nachrichten angewiesen ist

(C)

(Grätz SPD): Aber auch umgekehrt!

- gut! -, der aus dem Rathaus kommt. Ein entsprechendes Problem würde beim Lokalfunk entstehen. Dieses Problem wäre nicht mehr lösbar, wenn die öffentliche Verwaltung, die unter der Kontrolle der Medien steht, bei den Medien selbst auch noch beteiligt wäre. Dies muß man doch einmal schlicht aus der Realität sehen. Ich halte das für nicht machbar.

Herr Kollege Farthmann, selbstverständlich sind wir Ihrer Meinung - und wir waren lange vor Karlsruhe dieser Meinung; Sie können das in den medienpolitischen Grundsätzen der CDU/CSU nachlesen -, daß wir eindeutig gegen Monopole und vor allen Dingen gegen regionale Doppelmonopole sind. Es heißt wörtlich bei uns: "... in Gebieten, in denen nur ein einziger Zeitungsverlag ansässig ist, darf dieser nur dann auch Rundfunk veranstalten, wenn die Pluralität durch geeignete Maßnahmen garantiert ist."

Das ist aber nicht das Problem. Das Problem ist ein ganz anderes. Wir haben das auf dem Inter Media Congreß in Hamburg am 29. November 1985 gehört, und Sie, Herr Kollege Farthmann, und ich haben dies gemeinsam am 2. September dieses Jahres in Bern gehört, als wir uns in der Schweiz mit Professor Saxer unterhalten haben.

(D)

Ich darf einmal wiederholen, was Professor Saxer, ein anerkannter Medienwissenschaftler, erklärt hat. Er hat in Hamburg gesagt, ohne lokales Know-how des oder der Zeitungsverleger gebe es kein akzeptables Lokalradio. Deshalb müsse man die Monopolzeitung mindestens beteiligen. Das heißt: nicht geldlich, sondern publizistisch. Und er hat in Bern erklärt: Zwar sei der Mißbrauch zu verhindern, aber die Verleger hätten die Kompetenz. - Das heißt doch, daß wir eine Möglichkeit finden müssen, mit der wir Mißbrauch verhindern, Monopole abbauen, Doppelmonopole verhindern, mit der aber auch das publizistische Potential von Zeitungsverlagen nicht nur zugunsten von Lesern, sondern auch von Hörern nutzbar gemacht wird. Um diese Frage geht es, meine Damen und Herren, und darüber sollten wir nachdenken!

(Elfring (CDU))

- (A) Herr Kollege Grätz, nach Ihrer Darstellung des Karlsruher Urteils glaube ich, daß wir noch etwas mehr zu der von Ihnen in der Vergangenheit viel gescholtenen Finanzierung durch Werbung sagen müssen. Karlsruhe hat das jetzt eindeutig klargestellt. Karlsruhe hat gesagt, das sei keine Idealform, aber es sei die einzig realistische Form. Jetzt stellt sich aber die Frage, ob die Werbung beim Verbot von Unterbrecherwerbung und bei Einschränkung der Sonntagswerbung - und das ist die einzig entscheidende Frage - ausreicht, um die durch das Landesrundfunkgesetz wiederholt gestellten hohen Anforderungen an private Rundfunkveranstalter zu finanzieren.

Wie ein roter Faden ziehen sich durch das Gesetz Auflagen: Mindestdauer von Programmen, Programmqualitäten wie Eigen- und Auftragsproduktion, wie deutschsprachig oder europäisch, wie wesentliche Anteile an Information, Bildung und Beratung, Sendepflicht von Programmbeiträgen Dritter, Finanzbeiträge für Kommunikationsforschung. Prinzipiell nichts gegen diese Forderungen, aber die Frage ist: Sind diese eigentlich bezahlbar? Haben Sie sich eigentlich die Frage gestellt, ob mit der abgeschmolzenen Grundlage der Werbefinanzierung diese gewaltigen Ansprüche finanzierbar sind? Ich habe da ganz große Bedenken. Die Konsequenz dessen, daß die Schere hier möglicherweise auseinanderläuft, wird naturgemäß sein, daß, wenn wenig Geld da ist, weniger Qualität produziert werden kann oder die Veranstalter sich nicht in Nordrhein-Westfalen ansässig machen.

- (B) Das Paradoxe hat Herr Kollege Dr. Rohde eben übrigens schon erwähnt. Das Paradoxe, Herr Kollege Grätz ist, daß der Westdeutsche Rundfunk, der sich mit Gebühren finanzieren kann, die Werbehoheit ohne die Einschränkungen hat, die die Privaten gegen sich gelten lassen müssen. Können Sie mir das einmal erklären? Es gibt im WDR-Gesetz kein Verbot der Unterbrecherwerbung und keine Limitierung der Sonntagswerbung, Herr Kollege Grätz! Sie haben eben - auch über Herrn Kollegen Büssow - auf die Autonomie des Westdeutschen Rundfunks hingewiesen. Wenn das stimmt, dann gelten ja keine ministerpräsidentialen Richtlinien, sondern dann gilt da nur das WDR-Gesetz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich mit dem Hinweis abschließen: Das Landesparlament steht erneut vor einer grundlegenden medienpolitischen Entscheidung und damit, Herr Ministerpräsident, wenn ich das sagen darf, erneut an einem Scheidewege. Ich sage das auch zu meinem Zuruf von heute morgen. Der Scheideweg deutet zwei Richtungen an. Für die erste Richtung steht der

25. Mai 1954. Damals brachte es Karl Arnold mit staatsmännischer Größe und politischem Geschick fertig, das erste WDR-Gesetz mit größtmöglicher Mehrheit zu verabschieden. Für die zweite Richtung, Herr Ministerpräsident, steht der 12. März 1985. An diesem Tage setzte Ministerpräsident Rau alleine mit den Stimmen der SPD einen sozialdemokratischen Gesetzentwurf durch. Gegen dieses zweite WDR-Gesetz haben wir und - wie Kollege Rohde zu Recht gesagt hat - Abgeordnete der CDU, der CSU und der F.D.P. aus dem Bundestag, Verfassungsklagen erhoben.

Herr Ministerpräsident, Sie sollten heute sagen, was Sie mit dem Landesrundfunkgesetz wollen: eine Rundfunkordnung, die von Dauer sein wird, weil sie von einer breiten Mehrheit getragen wird, oder nur die Umsetzung sozialdemokratischer Medienpolitik. Eine Reihe von Punkten - ich habe sie angesprochen - deutet leider auf die zweite Möglichkeit hin. Wir würden das sehr bedauern. Aber wir sind, meine Damen und Herren, Herr Ministerpräsident, nur für eine sachgerechte, für eine vernünftige und für eine verfassungskonforme Lösung zu haben!

(Beifall bei der CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der F.D.P. erteile ich jetzt Frau Abg. Witteler-Koch das Wort. Bitte schön.

Frau Witteler-Koch (F.D.P.): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Grätz, der Kollege von der SPD, sagte eben: diese unsere Freiheit nutzen zu einer Gestaltungsfreiheit. - Herr Grätz, das könnte fast unsere Linie sein. Nur vergessen Sie dabei die Mechanismen des Marktes und des Wettbewerbs, so wie wir sie uns vorstellen.

Herr Büssow, was Sie vorhin getan haben, Ihre Haltung ganz allgemein zum Landesrundfunkgesetz wieder einmal mit dem Wahlergebnis von Nordrhein-Westfalen in Verbindung zu bringen - dazu sei eine Wertung dahingestellt, nur, Herr Büssow, auch Sie werden sicherlich eines Tages, wahrscheinlich schon 1990, feststellen, wie es mit der Arroganz der Macht aussieht, und werden sich dann sicherlich mehr Gedanken über Politik und ein anderes Politikverständnis machen müssen.

(Zuruf von der SPD)

Sie können nicht länger anordnen, sondern Sie müssen auch einmal gestaltend tätig werden!

Herr Dr. Pohl, zu Ihrem Beitrag! Es wäre sicherlich jetzt nicht mehr richtig, im ein-

(C)

(D)

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.))

- (A) zeln auf die Punkte einzugehen, die wir nachher im Hauptausschuß und in weiteren Gremien beraten werden. Herr Dr. Pohl, in einem Punkt muß ich Ihnen widersprechen: Es wäre sicherlich schön, wenn wir noch in diesem Jahr das Landesrundfunkgesetz verabschieden könnten. Nur, Eile tut meines Erachtens in diesem Falle nicht not, und zwar insofern, als wir uns als bevölkerungsreichstes Land schon überlegen müssen, wie wir unser Landesrundfunkgesetz richtungweisend verabschieden.

Der Ministerpräsident - das ist richtig, Herr Dr. Pohl - hat seine vielen Versprechen leider nicht gehalten, so daß es jetzt zu einem Bundesverfassungsgerichtsurteil kam, das uns sogar noch weiterhelfen kann. Es wundert mich schon, daß der Ministerpräsident nicht angeordnet hat, diesen Gesetzentwurf, den die Landesregierung vorgestellt hat, erst einmal zurückzuziehen, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf den längst fälligen Staatsvertrag kommt uns in Nordrhein-Westfalen sicherlich eine besondere Bedeutung zu.

Die F.D.P. setzt sich, so wie das mein Kollege Rohde vorhin schon sagte, dafür ein, im Medienverbund alles in einer Hand zu lassen. Wir sind gegen das Zwei-Säulen-System; wir wollen auch keine Doppelmonopole. Das entspricht dem Bundesverfassungsgerichtsurteil, daß der Staat und damit auch die Kommunen - der sogenannte Bürgermeisterrundfunk - nicht beteiligt werden. Das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk muß gewährleistet sein. Eine Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darf es so auf Dauer auch nicht geben.

(B)

Zu diesem Punkt ganz speziell möchte ich die Erfahrung einer deutschen Filmemacherin zitieren. Frau Präsidentin, mit Ihrer Genehmigung zitiere ich aus dem letzten "Spiegel"-Artikel über den Film von Doris Dörrie: "Deutscher Film: Auf dem Sprung nach Hollywood". Das könnte z.B. auch der Titel eines Artikels über einen Film aus Nordrhein-Westfalen sein. Der Titel des Films: "Männer". Es geht um "Männer", die Komödie, die nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA erfolgreich lief und läuft. Produktionskosten: 800 000 DM, Produktionsort: München. - Doris Dörrie, die unkomplizierte, natürliche, kreative deutsche Filmemacherin, bringt in diesem "Spiegel"-Interview die Situation der Medienlandschaft vor allem in Nordrhein-Westfalen auf den Punkt. Ich zitiere mit Erlaubnis der Präsidentin:

Mein erster großer Filmversuch war ein Fernsehspiel für den WDR, mit lauter Festangestellten vom Sender, 40 bis 50 Leute, ein Riesenteam für mich. Die waren alle zwischen 45 und 65 und hatten halt ihren Job, und das sind auch arme Schweine, weil die am Drehort genausoviel Geld kriegen, als wenn sie im Büro sitzen. Die sehen natürlich nicht ein, warum sie im Regen stehen sollen, wenn sie doch im Büro genau dasselbe verdienen. Also ist die Motivation gleich Null.

(C)

Es geht dann in diesem "Spiegel"-Gespräch weiter um die Frage, ob es die Filmemacherin denn nicht reizt, in Hollywood einen Film zu drehen, weil die Bedingungen hier in Deutschland - und auch hier in Nordrhein-Westfalen - nicht so gut seien, ob sie denn wohl bereit sei, in Amerika zu den Voraussetzungen dort einen Film zu drehen. Sie sagt darauf:

Nein, weil ich genau weiß, wie das in Hollywood abläuft. Im Stil wäre das so ähnlich wie meine WDR-Produktion.

Das, meine Damen und Herren, sollte uns doch zu denken geben! Kreativität, Engagement müssen möglich sein. Vom Staat müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, siehe dazu Doris Dörries Erfahrungen.

Die "FAZ" berichtete über eine Stellungnahme der SPD, wonach sie jetzt den Spielball der Gewaltenteilung nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil entfliegen sieht. Publizistische Gewaltenteilung, öffentlich-rechtlicher Rundfunk auf der einen Seite und das Gedruckte auf der anderen Seite. Die F.D.P.-Fraktion ist der Meinung, daß der Markt dies regeln muß.

(D)

Meine Damen und Herren, es wird sicherlich sehr interessant sein, wie die drei Fraktionen, die ja alle willens sind, ein Landesrundfunkgesetz zu verabschieden, im einzelnen im Hauptausschuß dazu Stellung nehmen und auf welche Linie sie sich einigen werden. Ich hoffe sehr, daß unser Landesmediengesetz, das wir für die F.D.P.-Fraktion eingebracht haben, darin genauso Berücksichtigung findet, und werde den Ausführungen des Hauptausschusses seitens der Mehrheitsfraktion mit Interesse entgegensehen.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Frau Vizepräsident Friebe: Vielen Dank. - Für die Fraktion der SPD spricht jetzt Herr Abg. Hellwig; ich erteile ihm das Wort.

(A) Hellwig^{*)} (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich auf den Komplex "Lokalrundfunk" in diesem Gesetzentwurf beschränken. Wenn man die drei Grundsätze des Urteils von Karlsruhe zugrundelegt, nämlich die Vielfalt der Meinungen sicherzustellen, keine Doppelmonopole zuzulassen und Privat Anbietern Programmgestaltung zu ermöglichen, ohne daß es von ihrer Vermögenssituation abhängig ist, dann kann man diesen Gesetzentwurf der Landesregierung als sehr gelungen und absolut konform mit dem Verfassungsgerichtsurteil bezeichnen.

Ich glaube, daß dieses Zwei-Säulen-Modell eine Chance für einen echten Bürgerfunk in hoffentlich allen Kreisen und kreisfreien Städten bietet. Es gibt die Möglichkeit einer interessanten Bereicherung des kommunalen Geschehens, und durch die Art und Weise, wie gesellschaftlich relevante Gruppen dargestellt sind - vor allen Dingen in der Begründung -, habe ich auch großes Vertrauen in die Gestaltungskraft dieser im kommunalpolitischen Geschehen erfahrenen Organisationen und Verbände.

Wir haben heute in dieser Debatte festgestellt, daß es wohl auch bei der CDU eine große Bereitschaft gibt, in diesem Haus gemeinsam Überlegungen anzustellen, um zu einem möglichst breiten Konsens zu kommen. Ich glaube nicht - ich sage das ganz offen und eindeutig -, daß dieser Konsens mit Ihrer Partei, Herr Kollege Rohde, möglich ist.

(B) Sie wollen nämlich keinen Bürgerfunk, Sie wollen keinen Privatfunk. Wenn Sie Privatfunk sagen, dann meinen Sie Unternehmerfunk, und das ist uns viel zu eng. Das ist nach meiner Überzeugung auch mit den Grundsätzen des Urteils nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Strittig ist zwischen den beiden großen Fraktionen das Problem, ob Vertreter des jeweiligen Rates oder Kreises mit in der Programmgemeinschaft tätig werden sollen oder können. Ich meine, an dieser Stelle sollten wir ein paar Minuten verweilen. Es wird wohl nicht möglich sein, daß zum Beispiel Kommunalpolitiker, vorgeschlagen von gesellschaftlich wichtigen Gruppierungen vor Ort, ausgeschlossen sein könnten, wenn sie das Vertrauen ihrer jeweiligen Organisation haben, also wenn sie von Verbänden des Sports, der Kultur, der Wohlfahrtsorganisationen oder der Jugendringe vorgeschlagen werden. Von daher könnte - wenn wir also die Räte, natürlich im Verhältnis ihrer Zusammensetzung, nicht beteiligen und wenn die Auffassung, daß Staatsferne auch heißt: absolutes Ausschließen kommunaler Gemein-

devertreter, richtig ist - das sicherlich in dieser Form auf keinen Fall verwehrt werden. (C)

Aber ich frage Sie allen Ernstes: Ist es wirklich mit diesem Grundsatz der Staatsferne nicht in Übereinstimmung zu bringen, daß sich die Zusammensetzung des Rates auch in einer Delegation in der Anbietergemeinschaft eines lokalen Rundfunks wiederfindet? Wir vertrauen doch darauf, daß hier Männer und Frauen tätig werden, die natürlich bestimmte gesellschaftliche Bereiche in den jeweiligen Gemeinden repräsentieren. Ich würde darum bitten, darüber nachzudenken, ob nicht auch gerade der vom Bürger gewählte Rats- oder Gemeindevertreter eine wichtige Bereicherung in einer solchen Programmgemeinschaft sein könnte.

Es gibt selbstverständlich einige Probleme auch in dem Gesetzentwurf der Landesregierung. Ich will einige nennen.

In § 23 sind die Grundsätze für den lokalen Rundfunk dargestellt. Es ist davon die Rede, daß Dritten der Zugang zum Programm während einer angemessenen Zeit ermöglicht sein soll. Aber hier wird auch davon gesprochen, daß die Selbstkosten zu erstatten seien. Es ist natürlich zu fragen, welche Kosten gemeint sind - vor allen Dingen dann, wenn die Betriebsgesellschaft nach § 24 gehalten ist, Programme unentgeltlich zu verbreiten. Ich glaube, keiner in diesem Hause will, daß möglicherweise durch ein hohes Entgelt doch die Gruppen, die wir alle meinen, von diesem Programm ausgeschlossen werden. (D)

Ich bin sicher, daß wir im Hauptausschuß auch noch über ein Redaktionsstatut werden reden müssen. Wir haben zwar mit der Zusammensetzung der Programmgemeinschaft schon eine bürgernahe, am Geschehen nahe Gruppierung, die natürlich hier mehr Verantwortung haben sollte und haben kann als vielleicht in einer Landeseinrichtung. Aber trotzdem, glaube ich, man wird im Interesse der Redakteure auch einige Grundsätze zu einem Redaktionsstatut beraten müssen.

Die Frage, die sich, meine Damen und Herren von der Opposition, auch in meiner Fraktion stellt, ist, ob es nicht aus vielen guten Gründen gerechtfertigt wäre, eine kommunale Tochtergesellschaft wie zum Beispiel die Stadtwerke oder eine andere Einrichtung, die viel technisches Know-how mitbringt und so mitverantwortlich sein könnte für die technische Wartung der Außenanlagen, in die Betriebsgesellschaft einzubeziehen. Auch über diesen Vorschlag sollten wir im Hauptausschuß etwas näher beraten.

(Hellewig (SPD))

- (A) Ich persönlich meine, man könnte natürlich auch überlegen, ob es tatsächlich dem WDR zuzumuten ist, in jeder lokalen Rundfunkgemeinschaft oder -gesellschaft mit tätig zu sein. Hier könnte man vielleicht ebenfalls einen Konsens erreichen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zum Abschluß - hier wird schon fleißig geblickt - noch kurz zum Zeitablauf äußern. Ich denke, daß es gute Gründe gibt, ziemlich schnell, wenn man sich einig ist - und ich hoffe, daß wir uns einig werden, zumindest hoffe ich das für die beiden großen Fraktionen -, zu einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs zu kommen. Aber das darf nicht zu Lasten der Klärung auch von Detailfragen gehen. Ein Gesetzentwurf, der nachher bei der praktischen Umsetzung möglicherweise einige Probleme bringt, und ich sehe in der Tat hier und da noch einige Ungereimtheiten

(Dr. Pohl (CDU): Praktikabel muß er sein!)

- genau, er muß praktikabel sein, da sind wir uns einig -, muß natürlich sorgfältig beraten werden. Ich denke, das ist im Interesse aller.

Ansonsten bin ich sicher, daß wir mit diesem Gesetz in Nordrhein-Westfalen eine gute kommunale Bereicherung bekommen. Ich hoffe, daß es dann auch möglich ist, dieses Gesetz mit großer Mehrheit zu beschließen.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Frau Vizepräsident Friebe: Für die Fraktion der CDU erteile ich jetzt Herrn Abg. Dr. Biedenkopf das Wort.

Dr. Biedenkopf^{*} (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist oft so, daß Gesetze von großer Tragweite beraten werden, ohne daß man das wirklich weiß. In meinen Augen ist das Gesetz, das wir heute in erster Lesung beraten, das wahrscheinlich wichtigste politische, geistige und kulturelle Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode.

(Zustimmung bei der CDU)

Mit ihm ordnen wir nicht nur technische Fragen des Betriebs von privatem Rundfunk oder Werbeeinnahme- oder Nichtwerbeeinnahmeprobleme oder Beteiligung der Kommunen an privatem Rundfunk und Fernsehen, an lokalen Anstalten oder was auch immer, mit ihm ordnen wir - Herr Grätz hat darauf hingewiesen und im übrigen auch, wie

ich glaube, zu Recht die fehlende Vertiefung dieser Gesichtspunkte beanstandet - eine Reihe grundlegender ordnungspolitischer Fragen.

(C)

Ich möchte gern in dieser ersten Lesung auch im Hinblick auf den Versuch, zu dem sich alle Parteien in diesem Hohen Hause bekannt haben, zu einer breiten Übereinstimmung bei der abschließenden Abfassung des Gesetzes zu kommen, auf einige dieser ordnungspolitischen Probleme hinweisen. Ich halte mich dabei an die vier Punkte, die Herr Grätz aufgeführt hat.

Der erste Punkt ist die Bedeutung des Satellitenfunks, vor allem des Satellitenfernsehens. Meine Damen und Herren, wir behandeln hier einen Gesetzentwurf auf der Grundlage des gegenwärtigen Standes der Technik. Ich kann in dem Gesetzentwurf nur in höchst unzureichender Weise die Einsicht erkennen, daß sich diese Technik in einem revolutionären Veränderungsprozeß befindet.

(Beifall bei der CDU)

Dafür ist ein Satz auch des Bundesverfassungsgerichts aufschlußreich. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Tatbestand auf Seite 6 fest, der einzelne Hörer oder Hörergruppen müßten mehrere tausend Mark investieren, wenn sie Satellitenfunk direkt empfangen wollten. Dies ist eine Art Tatbestandsfeststellung, die heute gültig ist, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in drei Jahren nicht mehr.

(D)

Wir haben in den letzten fünf Jahren revolutionäre Veränderungen im Bereich der Elektronik, gerade der Unterhaltungselektronik bereits hinter uns gebracht. Vor wenigen Jahren kostete ein Videogerät so viel, daß der Preis von der überwiegenden Mehrzahl der Haushalte nicht erschwinglich war. Deshalb war es auch nur für eine winzige Minderheit möglich, das eigene Rundfunk- und Fernsehprogramm durch aufgezeichnete Programme zu ergänzen. Heute gehört das Videogerät zur Standardausrüstung in der Mehrzahl der deutschen Privathaushalte, und die Verleihung und Vermietung oder der Verkauf von Videofilmen aller Art ist zu einem so großen Geschäft geworden, daß der Bundesgesetzgeber und die Landesgesetzgeber sich inzwischen damit beschäftigen müssen, wie sie Fehlentwicklungen in diesem Bereich unter Kontrolle bringen. Das gleiche gilt für den CD-Plattenspieler.

In wenigen Jahren wird die Satellitenantenne nicht mehrere tausend Mark, sondern mehrere hundert Mark kosten. Gleichzeitig wird es

(Dr. Biedenkopf (CDU))

- (A) möglich sein, in wenigen Jahren viele neue Satelliten zu plazieren.

Wir behandeln hier mit großer Akribie die landesweite Bedeutung der revolutionären Veränderung der Medien. Meine Damen und Herren, wir sollten uns darüber im klaren sein, daß dieses ganze Gesetz durch die technische Entwicklung dann zur Makulatur wird, wenn die Sperren, die wir auf lokaler und Landesebene gegen neue Entwicklungen einrichten, über internationale technische Möglichkeiten überwunden werden können.

(Beifall bei der CDU)

Herr Grätz hat als zweites die Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens angesprochen. Das ist in der Tat eine Schlüsselfrage für unsere politische Debatte in diesem Hohen Hause. Es ist auch eine Schlüsselfrage, ob es möglich ist, sich über den Charakter einer solchen Bestands- und Entwicklungsgarantie zu verständigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns dazu einen Hinweis gegeben. Es hat nämlich gesagt, daß diese - wie wir es in der Diskussion gehört haben - Bestands- und Entwicklungsgarantie oder überhaupt der Bestand des öffentlich-rechtlichen Rundfunks notwendig sei für die - wörtlich - "unerläßliche Grundversorgung" der Bevölkerung und daß sich aus der Notwendigkeit der Grundversorgung auch die besondere Eigenart des öffentlich-rechtlichen Rundfunks rechtfertige.

(B)

Meine Damen und Herren, damit endet aber auch die Rechtfertigung! Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist notwendig - so sagt das Gericht - für die unerläßliche Grundversorgung der Bevölkerung, gewissermaßen die Grundversorgung mit Information, politischen Nachrichten, geprägt durch Vielfalt und Ausgewogenheit. Alles, was über den Anspruch "Verwirklichung dieser Grundversorgung" hinausgeht, kann nicht mehr eine Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten gegenüber anderen Formen der Nachrichtenverbreitung rechtfertigen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Natürlich gehört der Bestand der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten auch in den Bereich der pluralen Ausgewogenheit, Herr Büssow, und zwar im Zusammenhang mit der Innenpluralität. Aber - die Zwischenfrage von Herrn Pohl hat schon auf das Problem hingewiesen - auch die Innenpluralität ist keine dauerhafte Notwendigkeit;

denn sie ist abhängig von technischen Entwicklungsstandards.

(C)

Frau Vizepräsident Friebe: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

(Dr. Biedenkopf (CDU): Sehr gern!)

- Bitte schön!

Büssow (SPD): Herr Kollege Professor Biedenkopf, ist Ihnen gegenwärtig, daß das Bundesverfassungsgericht zur Grundversorgung, zur Meinungsbildung vollzogen hat, daß dazu nicht nur Nachrichtensendungen,

(Dr. Biedenkopf (CDU): Selbstverständlich!)

Informationssendungen, sondern eben auch Hör- und Fernsehspiele, musikalische Darbietungen

(Dr. Biedenkopf (CDU): Richtig, selbstverständlich!)

und Unterhaltungssendungen gehören?

Dr. Biedenkopf^{*} (CDU): Selbstverständlich, geschenkt! Natürlich: die Grundversorgung im Sinne eines Angebots, Herr Büssow; das bedeutet jedoch nicht, daß, wenn jemand Grundversorgung anbietet, er daraus einen Schutz gegen Wettbewerb ableiten kann.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

(D)

Das ist aber hier der ganz entscheidende Gesichtspunkt! Der politisch entscheidende Gesichtspunkt ist doch, ob wir uns dazu verstehen, zwischen der Wettbewerbsnotwendigkeit und der Grundversorgung zu unterscheiden, oder ob wir - was viele anstreben - aus der Notwendigkeit der Grundversorgung eine privilegierte Position auch im Wettbewerbsbereich ableiten.

(Zustimmung bei der CDU)

Diese Diskussion, Herr Büssow, ist ja keineswegs nur in der Medienpolitik aktuell. Überall dort, wo staatliche Einrichtungen oder quasi-staatliche Einrichtungen - und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind, obwohl sie autonom sind, quasi-staatliche, das heißt quasi-hoheitliche Einrichtungen - Grundbedürfnisse abdecken, wird stets von denen, die diese Grundbedürfnisse abdecken, der Umfang des Grundbedürfnisses außerordentlich extensiv interpretiert, weil nämlich aus dieser privilegierten Ausgangslage die Abwehr von Konkurrenz auch in den Bereichen beansprucht wird, in denen der Grund-

(Dr. Pienenkopf (CDU))

- (A) versorger wegen seiner Grundversorgungs-Monopolstellung im Wettbewerb versagt.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Und diese Abgrenzung gehört zu den Voraussetzungen dafür, daß wir uns über das verständigen, was unter "Bestandsgarantie" gemeint ist.

Sie, Herr Büssow, haben in Ihrem Beitrag - und ich finde das völlig richtig und notwendig - auf die Verflechtungen und möglichen Konzentrationsprozesse hingewiesen. Sie wissen aus Gesprächen, die wir beide öfter geführt haben, daß wir gerade in bezug auf Konzentrationsfragen die Dinge durchaus ähnlich sehen. Das liegt auch in meinem eigenen Interesse am Wettbewerb. Nur: Die Diskussion über die Konzentration darf nicht dazu führen, daß mögliche Konzentrationsgefahren eines zukünftigen privaten Angebots gegen bestehende Monopolpositionen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkangebots ausgespielt werden.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Das geschieht aber zur Zeit! Zur Zeit wird die bestehende uneingeschränkte Verfügung der öffentlich-rechtlichen Anbieter über Fernsehen und Rundfunk als Ist-Position mit den möglichen zukünftigen Gefahren privater Anbieter verglichen. Dabei wird außer acht gelassen, daß, wenn ein zweiter Konkurrent in einen Markt eintritt, in dem ein Monopolist allein tätig ist, bereits ein Mehr an Vielfalt entsteht. Also: Drei Neue im gegenwärtigen Markt bedeuten eine unvergleichliche Verbesserung der Vielfalt gegenüber dem, was wir zur Zeit haben.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Alles, was über die Bestandsgarantie in dem von mir jetzt beschriebenen Sinne hinausgeht, stellt die generelle Frage, die ich hier nur aufwerfen will, ob staatliches oder öffentlich-rechtliches Handeln im Bereich von Meinung - also Artikel 5 GG - qualitativ besser ist als privates. Aus vielem, was hier vorgetragen wird, muß man den Eindruck gewinnen, daß es bei uns in der Bundesrepublik Deutschland zwei Klassen von Journalisten gibt: solche, die in der Lage sind, ihre journalistische Unabhängigkeit in öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten voll zu entfalten, und solche, die gewissermaßen ununterbrochen mit dem Rücken an der Wand kapitalistischer Unterdrückung um die Restbestände ihrer Meinungsfreiheit

(Heiterkeit und Beifall bei CDU und F.D.P.)

in privaten Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunkanstalten kämpfen. Das ist gegenüber den Journalisten, die etwa in einem Medienkonzern wie der WAZ in verschiedenen Redaktionsabteilungen ihre unterschiedlichen Meinungen entfalten, gelinde gesagt, unfair. (C)

(Zustimmung bei CDU und F.D.P.)

Was dort in einer im Ruhrgebiet ja immerhin mit monopolähnlichen Positionen ausgestatteten Zeitung an Vielfalt möglich ist, das ist auch im Rundfunk- und Fernsehbereich an Vielfalt möglich, und zwar ohne umfassende staatliche Vorkehrungen, die wir ja bei den Printmedien über das Kartellgesetz hinaus auch nicht für erforderlich halten.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Hier ist auch das, Herr Rau, was Sie zum Markt gesagt haben, höchst zweideutig; denn den Markt gibt es für die Printmedien als Kulturgut genauso wie für das übertragene Wort im Radio oder im Fernsehen.

(Zustimmung bei CDU und F.D.P.)

Die Qualität dieser beiden Medien als Kulturgut unterscheidet sich nicht so stark, daß man sagen könnte: Für die Zeitungen ist der Markt brauchbar, für das übertragene Wort oder Bild ist er nicht brauchbar.

(Ministerpräsident Dr. Rau: Das habe ich so nicht gesagt!)

- Ich zitiere Sie gleich; ich habe es mir aufgeschrieben. (D)

Im übrigen darf ich nur auf eines hinweisen - auch da möchte ich aufgreifen, was schon gesagt worden ist, und es auch sofort wieder liegenlassen -: Soweit die Grundversorgung - mir gefällt das Wort sehr gut - nicht abgedeckt wird, müssen für den WDR dann aber auch ähnliche Gesichtspunkte wie für die Privaten gelten.

Das gilt z.B. für den uneingeschränkten Zugang von Minderheitenpositionen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das haben wir heute nicht. Eine Minderheitenposition hat heute keinen Anspruch gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder Fernsehen, gehört zu werden.

Was Sie hier für die Privaten fordern, die sich aus wirtschaftlichen Erträgen finanzieren müssen, hätte eine um so größere Rechtfertigung gegenüber Institutionen, die sich aus Gebühren der Allgemeinheit rechtfertigen, weil sie der Allgemeinheit dienen sollen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

(Dr. Biedenkopf (CDU))

- (A) Deshalb bin ich sehr dafür, daß wir in den jetzt folgenden Gesetzeseinzelberatungen alle die Punkte identifizieren, wo sich aus den Entschlüssen der Landesregierung Konsequenzen für eine Fortschreibung des WDR-Gesetzes ergeben.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Was die Produktions- und Weiterverbreitungsbedingungen anbetrifft, möchte ich nur eine Grundsatzfrage erwähnen, weil meine Redezeit zu Ende geht. Sie wird uns bei diesen Beratungen entscheidend prägen müssen. Die Grundsatzfrage lautet: Was können Bürger entscheiden, und was muß der Staat für sie entscheiden?

Herr Rau, hier ist ein wirklich zentrales Problem. Es ist in der Bedeutung vergleichbar mit früheren Auseinandersetzungen etwa um den kirchlichen Index. Es ist nämlich die Frage: Was dürfen die Bürger und müssen die Bürger entscheiden, und in welchem Umfang muß der Staat die Bürger vor den Folgen ihrer Entscheidungsmöglichkeiten schützen? Das tritt z.B. bei der Unterbrechung durch Werbung auf. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen: Wenn die Bürger die Werbungsunterbrechung stört, schalten sie das Gerät ab, oder sie schalten ein anderes Programm ein. Sie haben ja Alternativen. Aber hier bahnt sich eine Haltung den Weg, die davon ausgeht, daß die Bürger vor der Unfähigkeit, selber diese Fragen entscheiden zu können, von Staats wegen oder durch Gruppenpluralität geschützt werden müssen.

(B)

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Dies ist eine aus Art. 5 Grundgesetz nicht ableitbare Anmaßung.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Über diese Anmaßung muß gesprochen werden.

Dazu gehört letztlich auch die Diskussion über den Markt. Herr Rau, der Markt ist nicht alleine eine Veranstaltung, auf der Anbieter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Angebote machen. Der Markt ist vor allem ein Abstimmungsmechanismus zugunsten der Verbraucher. Wer bezweifelt, daß der Markt bestimmte Probleme lösen kann, bezweifelt die Entscheidungsmündigkeit und Entscheidungsfähigkeit der Nachfrager

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

vor allem in einer politischen Situation, die selbst vom Bundesverfassungsgericht und von

den Intentionen unseres Gesetzes als eine durch Vielfalt gekennzeichnete Situation geprägt ist.

(C)

Wenn wir Vielfalt haben und gleichwohl dem Bürger wichtige Entscheidungen vorenthalten, weil wir die Programmstrukturen und alles mögliche andere vorschreiben, ohne daß das zwingende Voraussetzungen für Vielfalt sind, dann ist das in Wirklichkeit nicht Schutz von Vielfalt, sondern Bevormundung des Bürgers.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Diese Grundlagenentscheidung muß aufgeklärt werden; denn wenn es Bevormundungsmechanismen sind, die hier zur Rede stehen, ist ein Konsens nicht möglich.

(Lebhafter Beifall bei CDU und F.D.P.)

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren, das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Rau. - Bitte schön.

Dr. Rau, Ministerpräsident: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich will nur drei kurze Bemerkungen nach dieser Debatte machen.

Was die Definition des Marktes angeht, bin ich Ihrer Meinung, Herr Kollege Biedenkopf. Nur: Wenn Sie das, was ich dazu gesagt habe, noch einmal nachlesen - möglicherweise in der Protokollfassung - ,

(Frau Thoben (CDU): Was heißt das denn?)

(D)

dann werden Sie feststellen: Ich habe die Begrenzung der Übertragbarkeit des Marktmodells nicht mit der Konkurrenz von Öffentlich-rechtlichen und Privaten begründet, sondern damit, daß die Ware, um die es hier geht - Sendung und Film -, vielfach reproduziert werden kann, und daß das bei den Printmedien anders ist. Es geht mir also nicht um die Eingrenzung des Marktes, sondern es gibt andere Bedingungen für den Markt bei Fernsehfilmen und bei Sendungen, die beliebig wiederholbar sind, jedenfalls soweit es nicht um aktuelle Dinge geht. Ich meine, wir müssen auf diese besondere Situation, auf den besonderen Charakter der "Ware" Rücksicht nehmen.

Frau Vizepräsident Friebe: Herr Ministerpräsident, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Dr. Biedenkopf?

(Ministerpräsident Dr. Rau: Ja!)

- Bitte schön.

(A) Dr. Biedenkopf^{*}) (CDU): Herr Ministerpräsident, darf ich Sie in diesem Zusammenhang bitten, Ihre Feststellung zu interpretieren - damit dies zur zusätzlichen Klarheit führt -, daß der Markt nicht geeignet sei, die Vielfalt im Rundfunk zu sichern?

Dr. Rau, Ministerpräsident: Genau das habe ich dann anschließend begründet. Wir können über den Text wirklich noch reden. Wir werden noch vielfache Gelegenheit haben, darüber zu reden. Das bezieht sich auf "Rundfunk", nicht auf "privaten Rundfunk" oder "öffentlich-rechtlichen Rundfunk".

Ich habe es so begründet: Sehen Sie, die Zeitung, die gestern im Handel war - die mir übrigens nicht gefallen hat, wenn ich das hinzufügen darf -

(Elfring (CDU): Ich lese sie aber gerne!)

ist heute nicht mehr die Ware, die sie gestern gewesen ist; aber der Film, der einmal gesendet ist, ist vielfach auch an anderen Orten unabgenutzt zu verwenden. Das ist eine andere Art von Produkt als eine Tageszeitung oder ein Pfund Butter.

Frau Vizepräsident Friebe: Herr Ministerpräsident, gestatten Sie noch eine Zwischenfrage des Herrn Dr. Rohde?

(Ministerpräsident Dr. Rau: Ja!)

(B) - Herr Dr. Rohde, bitte schön.

(Zurufe von der CDU)

- Meine Damen und Herren, eine Zwischenfrage des Herrn Dr. Rohde. Wenn Sie bitte zuhören wollen!

Dr. Rohde (F.D.P.): Herr Ministerpräsident, ich kann natürlich ihren Ausführungen folgen, daß Sie sagen, es gibt Unterschiede zwischen der Ware im normalen Bereich des Konsums und der Ware Film oder Fernsehen. Aber deswegen meine Frage. Meinen Sie nicht, daß das Bundesverfassungsgericht gesagt hat: Wenn Eingriffe von der öffentlichen Hand, um den Markt zu verhindern, dann nur und ausschließlich, weil es nicht genug Lizenzen, also Veranstaltermöglichkeiten, gibt, aber das Bundesverfassungsgericht ausgeschlossen hat, daß man einen Unterschied im Hinblick auf die Qualität der Ware machen darf?

Dr. Rau, Ministerpräsident: Das tue ich doch auch nicht! Ich mache im Blick auf die Qualität der Ware keinen Unterschied, son-

dern ich sage: Die Gesetze des Marktes im herkömmlichen Sinne sind nicht einfach anwendbar. Ich habe auf ein Problem hingewiesen und ausgeführt: Das müssen wir miteinander erörtern. Ich sehe insoweit überhaupt keine Differenz zu dem, was sonst hier ausgesprochen worden ist. (C)

Zweiter Punkt! Herr Kollege Biedenkopf, Sie fragen nach der Gefahr der Bevormundung. Die Sorge nehme ich ernst, aber ich sage: Darüber kann es ja unterschiedliche Meinungen zwischen politischen Parteien geben. Es gibt sicher keine unterschiedliche Meinung darüber, daß wir einen starken - manche meinen: einen verstärkten - Jugendschutz brauchen und daß wir nicht etwa sagen dürfen: Die Eltern können ja aufpassen. Vielmehr hat hier der Staat eine Funktion.

(Dr. Biedenkopf (CDU): Das ist etwas völlig anderes!)

Und so kann es doch sein, daß die eine Partei der Meinung ist, dies gelte nicht für den Anteil der Werbung und für Unterbrecherwerbung, und daß andere der Meinung sind, dies sollte auch dort gelten. Da wird man dann zu Zweckmäßigkeitsentscheidungen kommen.

Ich mache das an einem anderen Beispiel deutlich. Beide Kirchen warnen nicht nur vor der Unterbrecherwerbung, sondern sind auch dezidiert der Auffassung, daß wir nicht zulassen dürften, daß sonntags Werbung stattfindet. (D)

(Dr. Pohl (CDU): Nicht einsichtig!)

- Aber den Sachverhalt, daß beide Kirchen diese Meinung vertreten, werden Sie doch nicht bestreiten, Herr Kollege Pohl.

(Dr. Pohl (CDU): Nein! Aber durch Wiederholung wird es nicht einsichtiger.)

- Aber Sie werden es doch wohl für legitim halten, daß wir miteinander darüber reden, an welchen Stellen wir denn diesen Vorhaltungen der Kirchen nachkommen wollen und an welchen nicht. Ich gebe zu: Unser Regierungsentwurf ist hier schon ein Bruch, weil er bei der Unterbrecherwerbung diese Position aufnimmt, bei der Sonntagswerbung freilich sagt, nur bis 18 Uhr solle diese nicht zugelassen werden.

Ich bin der Auffassung, dies ist zumutbar, weil es bestimmte kirchlich gemeinte Positionen nach meiner Überzeugung nicht schädigt und weil der Programmauftrag oder der von den Kirchen besonders gesehene Aspekt des Programmauftrags auch in der Sendezeit vor

(Ministerpräsident Dr. Rau)

- (A) 18 Uhr wahrgenommen werden kann. Hier fälle ich also eine Ermessensentscheidung, wohl wissend, daß ich dazu die Zustimmung der Kirchen nicht habe. Bloß ist doch damit, daß ich hier zum Teil zustimme und zum Teil abweiche, nicht gesagt: Also ist die Meinung der SPD grundsätzlich falsch und die Meinung der CDU grundsätzlich richtig. Denn Sie widersprechen in beiden Punkten in Ihren Intentionen aus Ihren wohlwollenen Gründen der Haltung der Kirchen, weil Sie, wenn ich Sie richtig interpretiere, glauben, daß dieses Maß der Einschränkung den Privaten nicht genug Entwicklungsraum gibt angesichts der Tatsache, daß sie keine Gebühren bekommen.

Nun komme ich zu meiner dritten Bemerkung. Herr Kollege Elfring, Sie haben am Schluß Karl Arnold zitiert; das tue ich auch immer gern. Nur, ich finde, Sie haben es zu schlicht getan, weil Sie am Schluß die Alternative aufgestellt haben: Entweder finden wir hier wie damals bei Karl Arnold und seiner staatsmännischen Weisheit die Größe zum einstimmigen Beschluß, oder der Landtag übernimmt sozialdemokratische Positionen, und dann spielen wir nicht mit.

(Elfring (CDU): Wie beim WDR-Gesetz!)

- Wie beim WDR-Gesetz! - Das ist nicht nur logisch nicht zwingend, sondern auch unlogisch; denn eine breite Zustimmung zu einem Gesetzentwurf wie dem Landesrundfunkgesetz können Sie nicht erhalten, wenn Sie vorher unterstellen, staatsmännisch und weitsichtig sei nur, wenn man die Meinung der Mehrheitsfraktion nicht annehme.

(B)

(Zustimmung bei der SPD - Widerspruch bei der CDU)

Vielmehr muß man dann darüber reden: Wo sind die Punkte - -

(Schumacher (Kall) (CDU): Das hat er nicht gesagt!)

- Schauen Sie sich den Satz noch einmal an.
- Ich sage Ihnen: Ich bin zu solchen Gesprächen - -

(Frau Robels (CDU): Sehr sensibel!
- Wendzinski (SPD): Ist doch gut!)

- Ja, das bin ich; das will ich auch bleiben. Ich bleibe so sensibel, wie ich bisher war, Frau Kollegin.

(Zustimmung bei der SPD)

- (C) Ich habe im Augenblick sogar Anlaß zu noch größerer Sensibilität, als ich sie bisher gezeigt habe.

(Mernizka (SPD): Daran können Sie sich ein Beispiel nehmen! - Dr. Biedenkopf (CDU): Angesichts der Vaterschaft? - Heiterkeit bei der CDU)

- Was die Vaterschaft angeht: In der Politik ist Heinemann mein Beispiel, zu Hause Heinrich Meuffels.

(Große allgemeine Heiterkeit - Frau Friebe (SPD): Ob das Ihre Frau auch so sieht?)

- In Pressegesprächen würde man jetzt sagen: Das war unter drei; das war nicht zur Veröffentlichung.

Ich eile zum Schluß und sage Herrn Kollegen Elfring, aber auch Herrn Biedenkopf, Herrn Rohde und Frau Witteler-Koch: Ich bin bereit, auszuloten, ob wir zu einem einheitlichen Votum zu einem Landesrundfunkgesetz auch gegen Widerstände in meiner Partei

(Elfring (CDU): Das gilt auch für uns!)

- so, wie das für Sie wahrscheinlich auch gilt - kommen können. Meine Bereitschaft, zu einem solchen Gesetz zu kommen, ist vorhanden. Ob sie sich hernach in einem gemeinsamen Rundfunkgesetz niederschlägt, hängt auch von mir ab, hängt aber natürlich ebenfalls davon ab, ob und inwieweit die Fraktionen ohne Aufgabe von Grundsatzpositionen aufeinander zugehen können. Und da darf ich nun keiner Fraktion den Vorwurf machen, daß das, was sie einbringt, a priori nicht mehrheits- oder nicht einigungsfähig sei.

(D)

- So habe ich diese Debatte verstanden, und so habe ich sie für nützlich gehalten.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuß. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimm-enthalten? Es ist so beschlossen.